Merc.
200.n

Alphabetisches Real-Repertorium

über die

Großherzoglich Badische

neue

Zoll- und Accis-Ordnung

so wie

auch über alle, seit Einführung derselben, in sämmtlichen Regierungs- und Anzeigeblättern des Großherzogthums enthaltene und dahin Bezug habende Verordnungen, Erläuterungen und Modifikationen bis zum

Jahr 1818.

Von

Carl Reinbold,

Großherzoglich Badischer Bezirks-Inspektor.

Freiburg,
in der Herderschen Universitäts-Buchhandlung.
1818.

Merc.
..00n
Reimbold
F

Alphabetisches
Real-Repertorium
über die
Großherzoglich Badische
neue
Zoll- und Accis-Ordnung
so wie
auch über alle, seit Einführung derselben, in sämmtlichen Regierungs- und Anzeigeblättern des Großherzogthums enthaltene und dahin Bezug habende Verordnungen, Erläuterungen und Modifikationen bis zum
Jahr 1818.

Von
Carl Reinbold,
Großherzoglich Badischem Bezirks-Inspektor.

Bibliothek des Finanz Ministeriums

Freiburg,
in der Herderschen Universitäts-Buchhandlung.
1818.

<36602178670019
<36602178670019
Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Ich übergebe hier dem verehrlichen Publikum das im Monat November vorigen Jahrs angekündigte alphabetische Repertorium über die Großherzoglich Badische neue Zoll- und Accisordnung.

Schon vor einigen Jahren sammelte ich die in sämmtlichen Regierungs-, so wie auch die in den Anzeigeblättern des See-, Donau-, Wiesen- und Dreisamkreises auf das Zoll- und Accisewesen Bezug habende Verordnungen, Erläuterungen und Modifikationen, und fertigte daraus zu meinen persönlichen Dienstverrichtungen eine alphabetische Zusammenstellung, wodurch ich in den Stand gesetzt wurde, die Zoll- und Accisgesetze nicht allein mir selbst eigen zu machen, sondern mitunter auch Manchem, dem daran lag, hierüber den nöthigen Aufschluß zu geben.

Nach meiner Versetzung aus dem See- in den Dreisamkreis, wußte ich mir sämmtliche Anzeigeblätter des Großherzogthums zu verschaffen, bei deren Durchlesung ich über verschiedene Gegenstände, welche das Zoll- und Acciswesen berühren, Aufklärung fand, und hiedurch veranlaßt wurde, einen zweiten Versuch zu wagen. Ich verfertigte daher einen Auszug aus sämmtlichen Blättern gleich meinem frühern, fügte diesen meinem ersten bei, so daß ich dadurch ein Repertorium über das Zoll- und Acciswesen verfassen konnte.

Geschäftsmänner von Rang haben von meinem Repertorium Abschriften verlangt, welches mich hoffen ließ, daß meine deßfalls gehabte Mühe nicht fruchtlos bleibe; ich wagte es daher Einem Hochlöblichen Kreisdirektorium des Dreisamkreises eine Abschrift gehorsamst vorzulegen, und Hochdasselbe zu bitten, mir die Erlaubniß zu ertheilen, dasselbe als ein zum Zoll- und Acciswesen bequemes, und bereits nöthig gewordenes Hülfsbuch Einem verehrlichen Publikum im Druck mittheilen zu dürfen.

Dieser gehorsamsten Bitte wurde von oben besagter hohen Stelle entsprochen, wodurch ich Muth erhielt, auch aus sämmtlichen Paragraphen der Zoll- und Accisordnung die Betreffe in Kürze auszuziehen, sie alphabetisch einzutheilen, und meinem Repertorium einzuverleiben, so daß nun mit einem Ueberblick jeder

Bayerische
Staatsbibliothek
München

in das Zoll- und Accisweſen einſchlagende Gegenſtand ſehr leicht gefunden werden kann.

Aus verſchiedenen Gründen theilte ich mein Repertorium in zwei Abtheilungen, wovon die erſte die Großherzoglich Badiſche neue Zoll- und Accisordnung, die zweite Abtheilung aber, die dahin Bezug habenden Verordnungen, Erläuterungen und Modifikationen enthält. Zugleich habe ich dieſe, um das Nachſuchen zu erleichtern, in aufeinanderfolgende Jahrgänge eingetheilt, ausgenommen den Jahrgang 1817, den ich, um den Druck nicht zu verhindern, als Anhang beifügen mußte. Auch ermangelte ich nicht, eine und dieſelbe Verordnung, Erläuterung oder Modifikation an verſchiedenen Orten des Alphabets aufzuführen.

Schlüßlich bemerke ich, daß ich die meiſten Verfügungen, oder wenigſtens jene, welche nicht zu ſehr ausgedehnt ſind, wo nicht buchſtäblich, doch dem eigentlichen Sinne nach anführte, ſo daß dieſes Repertorium auch für denjenigen, welcher die Regierungs- und Anzeigeblätter nicht bei Handen hat, in mancher Hinſicht brauchbar iſt; dem unerachtet habe ich jedesmal die Numer und den Jahrgang des Blatts, welches ſolche enthaltet, allegirt. Oefters zwar dürfte der Fall eintreten, daß eine Verordnung, Erläuterung oder Modifikation nicht in dem allegirten Blatt ſelbſt, ſondern in der dazu gehörigen Beilage zu finden wäre; allein ich berührte dieſes in meinem Repertorium aus

dem Grunde nicht, weil ich Solches in meiner Vorrede hiezu bemerken wollte.

Um die Bogenzahl nicht ohne Zweck zu vermehren, mußte ich die Citationen abkürzen; man findet desfalls am Schlusse dieses die Zeichen nebst Erklärung angehängt.

Daß ich weder Fleiß noch Geduld sparte, dieses Repertorium — so weit meine Kenntnisse reichten — zur Zufriedenhlit des Publikums liefern zu können, darf ich mit Gewißheit versichern.

Uebrigens freue ich mich und fühle mich geehrt, wenn ich meinen Zweck — durch mein Bemühen dem Geschäftsmann Erläuterung verschafft, und den Zoll- und Accispflichtigen die nöthigen Aufschlüsse gegeben zu haben — erreichte, und füge nur noch den Wunsch bei, durch die Zufriedenheit der Betreffenden mein diesfälliges Bestreben gekrönt zu sehen.

Freiburg im Januar 1818.

C. Reinbold.

Erste Abtheilung

enthaltet

einen

Auszug

in

alphabetischer Ordnung

über die

Großherzoglich Badische

neue

Zoll- und Accis-Ordnung.

A.

Accisoren. Alle Localaccisoren, wo nicht besondere Zöller angestellt sind, sollen immer mit Ausgangszollzeichen versehen seyn; die Entschuldigung, daß der Zoll an der Austrittsstation habe entrichtet werden sollen, ist ungültig §. 65. der Zollordnung.

Accis-Defraudanten. Nähere Bezeichnung der Strafen gegen wirkliche — und gegen jene, die mit Absicht oder Nachläßigkeit dazu beigetragen haben. §. 101. bis incl. 107. der Accisordnung.

Accis-Defraudationen. Regel und Ausnahmen rücksichtlich der untersuchenden und bestrafenden Stellen. §. 108. der Accisordnung.

Accis-Defraudations-Strafen. Die in dem XI. Abschnitt der neuen Zollordnung bezeichneten Fälle sind auch auf — anwendbar. §. 109. der Accisordnung.

Accis-Gesetze. In wiefern die — von Accispflichtigen übertreten werden. §. 100. der Accisordnung.

Accis=Gesetze. Uebertretung derselben in personeller Hinsicht. §. 99. der Accisordnung.

Accisordnungen. Die alten — und Accisfreiheiten sind aufgehoben. §. 1. der Accisordnung.

Accis=Verordnungen. Diese sollen den Bierbrauern, Brandweinbrennern, Schild= und Straußwirthen, Kiefern, Müllern und Metzgern besonders publizirt werden. §. 111. der Accisordnung.

Aus= und Einfuhr. Artikel, deren — unbedingt verboten ist. §. 90. der Zollordnung.

— Artikel, deren — bedingt verboten ist. §. 92. der Zollordnung.

Ausland. Bei Verkäufen ins — wird neben dem Ausgangszoll nicht auch noch Verkaufsaccis entrichtet. §. 62. der Zollordnung.

Ausgangsgüter. Wie der Zoll für — zu berechnen ist. §. 64. der Zollordnung.

B.

Baumwollenspinnereien. Verschiedenheit der — und derselben Begünstigungen in Ansehung des Zolls. §. 76. der Zollordnung.

Beiladungen. Aufsichtsnormen in Beziehung auf — ob die Route durch fremdherrliches Gebiet unterbrochen ist. §. 32. der Zollordnung.

Besoldungswein. Accis vom — Tarif und Erhebungsart desselben. §. 22. der Accisordnung.

Bier. Der Accis vom — soll durch eine Auflage auf das Malz erhoben werden. §. 26. der Accisordnung.

— Zu jedem Fuder — ist 4 Malter 6 Sester 5 Meßlein Gersten erforderlich. §. 27. der Accisordnung.

— Erhebung des Accises von dem — welches aus dem Ausland eingeführt wird. §. 35. der Accisordnung.

— Vom — wird bei der Ausfuhr ins Ausland 4 fl. 10 kr. per Fuder rückvergütet. §. 36. der Accisordnung.

Bierbrauer. Besondere Vorschrift, wenn der — eine eigene oder Bestandmühle hat. §. 31. der Accisordnung.

— Polizeiliche Controllanstalten, welche bei — zu beobachten sind. §. 32. der Accisordnung.

Biervorräthe. Wie die — zu veraccisen sind. §. 33. der Accisordnung.

Brandwein. Der Accis vom ausländischen — wird an der Gränze erhoben. §. 37. der Accisordnung.

— Der Accis vom inländischen — wird durch eine Auflage auf die Fabrikation erhoben. §. 38 der Accisordnung.

— Rückvergütung des Accises bei der Wiederausfuhr desselben. §. 39. der Accisordnung.

Brandweinaccis. In wiefern die Apotheker hievon frei sind. §. 42. der Accisordnung.

— Erhebungsart desselben. §. 44. 45. und 46. der Accisordnung.

Brandwein-Accis-Defraudationen. Controllanstalten gegen dieselben. §. 47. der Accisordnung.

Brandweinkessel. Diese müssen nach dem neuen Maas geeicht, und der Gehalt darauf gestempelt werden. §. 43. der Accisordnung.

Brandwein-Ohmgeld. Das — wo es bisher entrichtet worden, bleibt provisorisch. §. 41. der Accisordnung.

Brandweinvorräthe. Wie es mit diesen zu halten ist. §. 40. der Accisordnung.

C.

Colonialwaaren. Besondere Bestimmung hierüber. §. 55. der Zollordnung.

Comestibilien. a. Zoll von — die zu Wochenmärkten gebracht werden. b. Von Krämerwaaren, welche zu Messen und Märkten gebracht werden. §. 82. der Zollordnung.

Consument. Der — ist zur Entrichtung des Accises in der Regel unmittelbar verbunden. §. 9. 10. der Accisordnung.

Consumtionsaccis. Aufzählung der Objekte desselben. §. 7. der Accisordnung.

— Eintheilung des Accises in — und Accis von Immobilien. §. 6. der Accisordnung.

Consumtion und andere indirekte Abgaben. Namentliche Anführung mehrerer — welche in Zukunft aufhören. §. 3. der Accisordnung.

Contrakt. Sobald ein — geschlossen, so ist er Accis-

fähig, nähere Bestimmung hierüber. §. 93. der Accis-ordnung.

Creszentien. In wiefern die — der Landesangehörigen frei vom Eingangszoll sind. §. 52. der Zollordnung.

— Der Auswärtigen sind in der Verzollung nach den Regeln der Reciprocität zu behandeln, jedoch unter gewissen Controllmaasregeln. §. 66. der Zollordnung.

D.

Defraudationen. Wer befugt und wer schuldig ist — anzuzeigen. §. 116. der Zollordnung.

Defraudations-Anzeigen. Was im XIII. Abschnitt der neuen Zollordnung über — und Anzeigsgebühren verfügt worden ist, soll auch in Beziehung auf den Accis gesetzliche Norm seyn. §. 110. der Accisordnung.

E.

Effekten. Wie es mit — welche nach dem Geldwerth verzollt werden müssen, zu halten ist. §. 27. der Zoll-ordnung.

Eigenthum. Derjenige, auf welchen das — übergeht, ist der Accispflichtige. §. 84. der Accisordnung.

Eigenthums-Veränderungen. Mehrere auf — gelegene indirekte Abgaben werden gleichfalls als aufgehoben ausdrücklich bemerkt. §. 5. der Accisordnung.

Eingangsgüter. Allgemeine Bezeichnung der — nach der Verschiedenheit ihrer Werthsbestimmung. §. 53. 54. der Zollordnung.

Eingangsgüter. Wo und in wessen Beisein die — abgeladen werden müssen. §. 57. der Zollordnung.

— Die Controll bei Abladung derselben. §. 58. der Zollordnung.

Eingangszoll. Wer den — entrichtet hat, kann frei verkaufen, ohne auch noch Verkaufsaccis entrichten zu müssen. §. 50. der Zollordnung.

— Nach welcher staatswirthschaftlichen Norm der — berechnet ist. §. 51. der Zollordnung.

Erben. Wie es zu halten, wenn mehrere zum Theil accispflichtige, zum Theil accisfreie — bei einer Erbschaft zusammen treffen. §. 98. der Accisordnung.

Erbschaften. Die Accisentrichtung hievon. §. 94. der Accisordnung.

— Wann der Accis von — fällig ist. §. 95. der Accisordnung.

Erbschaftsstücke. Wann bei Veräußerung der — abermals Accis bezahlt werden muß. §. 96. der Accisordnung.

Essig. Wein, Obst und Bier — ist accisfrei, nicht aber der Wein, der dazu gebraucht wird. §. 48. der Accisordnung.

— Das Malz hiezu wird wie das Biermalz veraccist. §. 49. der Accisordnung.

— Der Accis vom ausländischen — wird an der Gränz erhoben. §. 50. der Accisordnung.

— Die Rückvergütung des Accises bei der Wiederausfuhr desselben. §. 51. der Accisordnung.

F.

Fahrnissen. Von — wird in der Regel kein Accis erhoben, aber von Liegenschaften. §. 83. der Accisordnung.

Fleisch. Für das — welches ins Ausland verführt wird, hat keine Rückvergütung des Accises statt. §. 70. der Accisordnung.

— welches aus dem Ausland eingebracht wird, zahlt den Accis an der Eintrittsstation. §. 69. der Accisordnung.

— Der Accis muß bezahlt werden, ob das — zur Haus-Consumtion oder zum Verkauf bestimmt ist. §. 65. der Accisordnung.

— Wie es mit dem — Abwägen gehalten werden muß. §. 67. der Accisordnung.

— was aus Noth geschlachtet wird, zahlt keinen Accis. §. 66. der Accisordnung.

— Die Juden sind schuldig, den — Accis von dem ganzen Gewichtsgehalt zu zahlen. §. 68. der Accisordnung.

Fleischaccis. Wird nur vom Schlachtvieh gegeben, Tarif hievon. §. 64. der Accisordnung.

Früchten. Ausländer, welche — auf inländischen Mühlen mahlen lassen, zahlen keinen Accis. §. 56. der Accisordnung.

— Müller müssen von ihren eigenen — die sie in Garben in ihre Mühle einführen, sogleich den Accis entrichten. §. 57. der Accisordnung.

— Wer — auf ausländischen Mühlen mahlen läßt, ist

für die Entrichtung des Acciſes doppelt verantwortlich. §. 55. der Accisordnung.

Frachtbriefe. Wie die — und ſonſtige Deklarations-bollete für Ausgangsgut geſtellt ſeyn ſollen. §. 63. der Zollordnung.

— Wenn — vorgelegt werden, wie ſie in den beſtimm-ten Fällen ausgeſtellt und beglaubigt ſeyn müſſen. §. 48. der Zollordnung.

Frachtwägen. Dieſe müſſen die Hauptzoll und Com-merzſtraßen einhalten. Ueberflüſſige Nebenwege ſollen längſtens binnen Jahr und Tag abgeſchafft werden. §. 19. der Zollordnung.

Freipäſſe. Wie die — ausgeſtellt und controllirt wer-den ſollen. §. 74. der Zollordnung.

Fruchtaccis-Tarif. §. 52. der Accisordnung.

Fruchtmärkte. Meſſungs- und Einſtellungsgebühr auf denſelben. §. 86. der Zollordnung.

— Die Zollentrichtung auf denſelben. §. 85. der Zoll-ordnung.

Fruchtſäcke. Die — müſſen nach Verfluß eines halben Jahrs nach dem neuen Maas bezeichnet ſeyn. §. 54. der Accisordnung.

G.

Gängler und Hauſirer. Ihre Zollpflichtigkeit. §. 89. der Zollordnung.

Gebäude. Wie es zu halten in Anſehung der Accisbe-rechnung, wenn ein gewerbſchaftliches — mit den dabei

befindlichen Maschinen ꝛc. verkauft wird. §. 92. der Accisordnung.

Geldwerth. Besondere Bestimmungen für Verzollungen nach dem Geldwerth. §. 9. der Zollordnung.

Gewicht. Alle Verzollung geschieht nach dem neuen Maas und Gewicht. §. 7. der Zollordnung.

Grundgefälle der Auswärtigen unterliegen dem vollen Ausgangszoll. §. 67. der Zollordnung.

Gültablösungen. Ausnahmsweise Begünstigungen derselben. §. 85. der Accisordnung.

Güter. Der Accis von ererbten — wird entweder nach Verkaufspreisen oder nach gerichtlichen Abschätzungen berechnet. §. 97. der Accisordnung.

— Wenn — zum Theil gegen Uebernahme besonderer vorübergehenden Lasten verkauft werden, wie der Accis zu berechnen ist. §. 87. der Accisordnung.

— Wenn — ganz oder zum Theil gegen Staatspapiere verkauft werden, wie der Accis zu berechnen ist. §. 88. der Accisordnung.

— Wie und wo die — welche zu Wasser eingehen, zu verzollen sind. §. 59. der Zollordnung.

— Wie es mit — die ganz zu Wasser transitiren, und mit Gütern, die theils zu Wasser, theils zu Land transitiren, in Ansehung der Verzollung zu halten ist. §. 20. der Zollordnung.

— Bei — Waaren und Effekten können nicht gleiche Begünstigungen eintreten. §. 60. der Zollordnung.

H.

Handelsverkehr. Der — im Innern ist zollfrei. §. 4. der Zollordnung.

Hanf und Flachs. Der Zoll auf — und Leinentuch-Märkten. §. 87. der Zollordnung.

Hauptgränz-Zollstätte. Intermedkar-Zollstätte und Wehrzollstätte. §. 18. der Zollordnung.

Hauptzoll- und Commerzial-Straßen. Bezeichnung der — in dem Großherzogthum, und deren Ein- und Austrittspunkten. §. 22. der Zollordnung.

Heirathsgut. Von Schenkungen und — ist der Accis nach den Regeln bei Erbschaften zu entrichten. §. 91. der Accisordnung.

Holz. Von inländischem Brand — muß der Accis vor der Abfuhr aus dem Wald, von ausländischem aber bei der Einfuhrstation bezahlt werden. Rückvergütung bei der Ausfuhr hat nicht statt. §. 72. der Accisordnung.

— Wo die Acciszeichen für inländisches Brand — zu lösen sind. §. 73. der Accisordnung.

— Obliegenheit der Landes-, Standes- und Grundherrlichen Förster. Wie bei dem Brand — welches in förmliche Holzhöfe zum Verkauf geführt wird, zu verfahren sei. §. 74. der Accisordnung.

— Tarif und Bestimmung des Klaftermaases. §. 71. der Accisordnung.

I.

Jahr- und Wochenmärkte im Allgemeinen. §. 81. Zollordnung.

Intermediar-Zollstätte. Die Controll bei denselben. §. 31. der Zollordnung.

K.

Kaufmannsgut. Verzollungsnorm für gemischtes und rein transitirendes. §. 25. der Zollordnung.

Kaufschilling. Wie es zu berechnen, wenn der — in unverzinslichen Terminen bedungen ist. §. 89. der Accisordnung.

Kochsalz. Normen in Beziehung auf transitirendes Kochsalz. §. 33. der Zollordnung.

Kommissionsgut. Normen für dasselbe. §. 44. 45. und 46. der Zollordnung.

Krämermarktwaaren. Normen für diejenigen, welche blos durchs Land transitiren. §. 34. der Zollordnung.

L.

Lagerhausordnung. §. 40. der Zollordnung.

Lagerhäuser. Bestimmungen wegen — und Lagerhausaufsehern. §. 37. 38. und 39. der Zollordnung.

Leibesstrafen. Wie es mit der Belohnung des Denuncianten zu halten, wenn Geld in — verwandelt wird. §. 120. der Zollordnung.

M.

Maas. Die Verzollung geschieht nach dem neuen — und Gewicht. §. 7. der Zollordnung.

— Der Accis wird nach dem neuen — und Gewicht erhoben. §. 11. der Accisordnung.

Malz. Das Malter — zahlt 1 fl. Accis. §. 28 der Accisordnung.

— Wer — in die Mühle führt, muß den Accis entrichten, und die Mühle, wo geschroten werden soll, anzeigen. §. 29. der Accisordnung.

Mehl. Wie es mit der Einfuhr vom — zu halten ist. §. 59. der Accisordnung.

— Für das wieder ausgehende — findet keine Rückvergütung statt. §. 60. der Accisordnung.

Mühlen. Inländische — Bleichen und Färbereien, welche Vortheile dieselben in Ansehung der Zollentrichtung haben. §. 78. der Zollordnung.

— Wie es mit den Haus- — zu halten ist. §. 58. der Accisordnung.

Müller. Kein — darf ohne das erforderliche Deklarationsbollet Malz schroten. §. 30. der Accisordnung.

N.

Niederlagen. Normen für förmliche Niederlagen. §. 47. der Zollordnung.

O.

Oehlgattungen. Alle — welche vom Ausland eingeführt werden, zahlen den Accis bei der Einfuhrstation mit 1 fl. per Centner. §. 63. der Accisordnung.

Oehlstoffe. Welche zum auspressen auf die Oehlstampfe gebracht werden, was hievon Accis entrichtet werden muß. §. 61. der Accisordnung.

Oehlstoffen. Bei — welche die Müller selbst zur eigenen Consumtion oder zum Handel in ihre Mühlen einführen, muß der §. 57. der Accisordnung beobachtet werden. §. 62. der Accisordnung.

Ohmgeld. Das — bleibt provisorisch wie es ist, nur im Breisgau hört das Landesherrliche sogleich auf. §. 25. der Accisordnung.

— Wegen dem — vom Bier hat das im §. 25. der Accisordnung angeordnete Provisorium ebenfalls statt. §. 34. der Accisordnung.

P.

Pferdezahl. Verzollungsweise nach derselben. §. 28. der Zollordnung.

Postwagen-Effekten. Besondere Aufzählung der Stationen, wo die — verzollt werden sollen. §. 71. der Zollordnung.

Postwägen. Wie es mit Effekten, welche auf — transitiren, zu halten ist in Ansehung des Zolls. §. 26. der Zollordnung.

Postwägen. Gleichheit der Verzollung auf den — so wie bei andern Lohnfahrern. §. 70. der Zollordnung.

R.

Reisende. Verzollung der Waaren, welche — mit sich führen. §. 16. der Zollordnung.

Reue. Wann und wie weit die — von der Strafe befreit. §. 110. der Zollordnung.

S.

Salpeter. Besondere Verfügung gegen die Ausfuhr desselben. §. 91. der Zollordnung.

Schaafe. Bestimmung in Rücksicht der Verzollung der — welche Ausländer auf inländische Waiden treiben. §. 79. der Zollordnung.

Schaafmarkt. Der — in Möhringen, die Begünstigung desselben. §. 84. der Zollordnung.

Speditionsgut darf der Regel nach nur an öffentlichen Lagerhäusern abgeladen werden. §. 36. der Zollordnung

— Wo das zu Land gehende — zu verzollen ist. §. 41. der Zollordnung.

— Wo das theils zu Wassergehende — zu verzollen ist. §. 42. der Zollordnung.

Speditionshandel. Begünstigungen für den inländischen — mittelst eines geringern Transitzoll. §. 43. der Zollordnung.

Spelz, Welche blos zum Schroten in die Mühle geführt wird, zahlt keinen Accis. §. 53. der Accisordnung.

Standes- und Grundherren. Keine Gattung des eingeführten Accises kann durch — oder durch eine Stadt bezogen werden. §. 4. der Accisordnung.

— Die — sind rücksichtlich der Accisfreiheit nach §. 73. der Zollordnung zu behandeln. §. 2. der Accisordnung.

Stickereien. Wie es mit — zu halten, in Ansehung des Ein- und Ausgangszoll. §. 77. der Zollordnung.

Strafbestimmungen. Besondere — gegen Defraudanten des Transitzolls. §. 106. der Zollordnung.

— Besondere — gegen Defraudanten des Einfuhrzolls. §. 107. der Zollordnung.

— Besondere — gegen Defraudanten des Ausfuhrzolls. §. 108. der Zollordnung.

— Allgemeine. §. 101. der Zollordnung.

Strafe. Wenn eine — in Geld realisirt wird, so soll vorerst der Betrag des defraudirten Zolls davon abgezogen, und der betreffenden Zollstätte zur Verrechnung zugestellt werden. §. 119. der Zollordnung.

Strafen. Antheil an den — wenn die Anzeige wahr befunden wird. §. 118. der Zollordnung.

T.

Taback. In jedem Amtsbezirk, wo — gebaut wird, soll wenigstens eine Waage unter obrigkeitlicher Aufsicht bestehen. §. 75. der Accisordnung.

Tabak. Der — soll der Regel nach auf der nächstgelegenen Waage des Amtsbezirks abgewogen werden. §. 76. der Accisordnung.

— Ausnahme für die Stadt Mannheim, in Ansehung des — Abwägens. §. 77. der Accisordnung.

— Bestimmung des Waaggeldes hievon. §. 78. der Accisordnung.

— Bestimmung der Accisgebühr hievon. §. 79. der Accisordnung.

— Der Accis vom — wird nur einmal bezahlt, er vertritt den Accis für die inländische Consumtion des fabrizirten Tabacks, und wird deswegen bei der Ausfuhr der rohen Blätter rückvergütet. §. 80. der Accisordnung.

Tabakpflanzer. Begünstigung neuer — in Ansehung ihrer Accisentrichtung. §. 81. der Accisordnung.

Tarif für den Ausgangszoll von Güter, Waaren und Effekten. §. 61. der Zollordnung.

Tauschkontrakten. Wie es bei — zu halten sei. §. 86. der Accisordnung.

Transitgüter. Benennung der — nach ihren fünf Gattungen. §. 23. der Zollordnung.

Transitfuhren. Was bei — welche Landeswirthschaftliche Produkten führen, zu beobachten ist .§. 29. der Zollordnung.

Transitgut. Reines — kann an der Eintrittsstation entweder für die ganze Strecke Wegs bis zum äußersten Austrittspunkt, oder, wann auf der befahrenen Route

eine Intermediar-Zollstätte ist, bis dahin verzollt werden. §. 30. der Zollordnung.

Transitgut. Nähere Bestimmung des reinen Transitguts. §. 24. der Zollordnung.

Transitzoll. Normen für die Berechnung desselben. §. 21. der Zollordnung.

U.

Ueberschlag. Wo der — von Gütern statt findet, und was dabei zu beobachten ist. §. 35. der Zollordnung.

Unterpfand. Wenn einem Gläubiger ein — gerichtlich zuerkannt wird, so findet kein Accis statt. §. 90. der Accisordnung.

Untersuchungskosten. Wie es mit den — zu halten seie, wenn die Anzeige unrichtig befunden wird. §. 117. der Zollordnung.

Unwissenheit. Die Entschuldigung, die Gesetze nicht gekannt zu haben, soll in der Regel nicht berücksichtigt werden. §. 109. der Zollordnung.

V.

Verkaufsaccis. Es findet, die Immobilien abgerechnet, für die Zukunft kein sogenannter — statt. §. 83. der Accisordnung.

Vieh. Bestimmung, wenn Inländer — auf ausländische Weiden treiben. §. 80. der Zollordnung.

Viehmärkte. Die Zollentrichtung auf denselben. §. 83. der Zollordnung.

W.

Waaren. Was bei — die nach Maas oder Gewicht verzollt werden, als das Wenigste anzunehmen ist. §. 10. der Zollordnung.

— Verzollung der — welche Reisende mit sich führen. §. 16. der Zollordnung.

— Verzollungsweise für — welche in dem Tarif nicht benannt sind. §. 17. der Zollordnung.

— welche Postkondukteurs auf ihre Rechnung mitführen, müssen auf der Postkarte aufgezeichnet seyn. §. 72. der Zollordnung.

— Allgemeine Aufzählung der — erster Klasse. §. 75. der Zollordnung.

— Normen für — welche zu Wasser ausgehen. §. 68. und 69. der Zollordnung.

— Die Begünstigungen bei der Zollentrichtung haben rücksichtlich jener — statt, wofür der Markt bestimmt ist. §. 88. der Zollordnung.

Wassersnoth, Feuer, Kriegs- und dergleichen hohe Noth macht bei Zollunterlassung Straffrei. §. 111. der Zollordnung.

Wein-Consumtions-Accis. Wer dem — unterliegt. §. 14. der Accisordnung.

Wein. Der Accis vom — wird erhoben, wenn die Bestimmung zur Consumtion vermuthet werden kann. §. 12. der Accisordnung.

— Erhebung des Accises von dem vorräthigen — bei Wirthen und Selbstconsumenten. §. 23. der Accisordnung.

Weinaccis. Tarif für denselben. §. 18. der Accisordnung.

— Normen für die Klassifikation desselben. §. 19. der Accisordnung.

Weine. Die eingeführt werdenden — sollen nicht mehr am Ort der Einkellerung, sondern an der Eintrittsstation verzollt werden. § 56. der Zollordnung.

Weinhändler zahlen weder bei der Einlage noch bei dem Verkauf Accis. §. 13. der Accisordnung.

— Die — werden den Weinproduzenten gleich gehalten, doch müssen sie den Accis gleich bezahlen, die Wirthe zahlen auch den Accis von ihrem eigenen Erzeugniß. §. 17. der Accisordnung.

Weinhändler oder Schankwirthe. Nur — können in Ansehung der Rückvergütung des Acciſes von dem Wein, welchen sie in das Ausland verkaufen, berücksichtigt werden. §. 16. der Accisordnung.

Weinproduzenten. Vorschriften für — welche im Herbst Most verkaufen. §. 24. der Accisordnung.

— Geben jedesmal in den ersten drei Tagen des Monats Oktober ihre Consumtion vom vorigen Jahr an, sie zahlen den Accis in vier Quartalraten. §. 17. der Accisordnung.

Weinschank. Wo Bürger oder ganze Korporationen zum — Maasweis berechtiget sind, muß, bevor die Verzapfung beginnt, dem Ortsaccisor die Anzeige gemacht werden, welcher alsdann nach §. 18. die Accisentrichtung zu reguliren hat. §. 20. 21. der Accisordnung.

Wirthe zahlen den Accis von allem Wein, sie erhalten aber den Accis von dem, welchen sie ins Ausland ver-

führen, zurück, wenn sie die vorgeschriebenen Formalitäten beobachten. §. 15. der Accisordnung.

Z.

Zoll. Der — muß baar und in gangbaren Münzsorten bezahlt werden. §. 12. der Zollordnung.

Zollabgaben. Die künftigen — bestehen in Ein-, Aus- und Durchgangszöllen. §. 3. der Zollordnung.

Zollaccidenzien. Alle Zurechnungen unter dem Namen — und wie sie sonst heißen, sind untersagt. §. 13. der Zollordnung.

Zolldefraudanten. Das Verfahren gegen — und sonstige Uebertreter der Zollgesetze ist entweder polizeilich oder streng richterlich. §. 113. der Zollordnung.

Zolldefraudationen. Alle gegen — bisher bestandene Gesetze sind aufgehoben. §. 100. der Zollordnung.

Zollfreiheiten. Welche zum Theil gar nicht, zum Theil in der bisherigen Art nicht fortbestehen können. §. 73. der Zollordnung.

Zollgattungen. Aufhebung der bestandenen — und deren Benennungen. §. 1. der Zollordnung.

Zollgesetze. Auf welcherlei Art die — in personeller Hinsicht übertreten werden. §. 97. der Zollordnung.

— Die Uebertretungen in Beziehung auf die — sind zweierlei, sie betreffen entweder wirkliche Zolldefraudationen oder Ein- und resp. Ausschwärzungen. §. 98. der Zollordnung.

Zollordnung. Aufhebung der Retorsions — vom 6. September 1808 und der Specialverfügung vom 21. Jänner 1811. §. 96. der Zollordnung.

— Hauptveranlassung zu derselben. §. 93. der Zollordnung.

Zollpersonal. Am 1. Februar 1812 soll das ernannte — auf der Jedem angewiesenen Station seyn. §. 121. der Zollordnung.

Zollschuldigkeiten. Wie es zu halten ist, wenn diese der Zollpflichtige nicht sogleich bezahlen kann. §. 15. der Zollordnung.

Zollstätte. Bestimmung der — wo, und Bestimmungen des Tarifs, nach welchem das Eingangsgut verzollt werden muß. §. 49. der Zollordnung.

Zoll- und Commerztraktat. Nähere Erklärung für die Anforderung und Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs zwischen dem Großherzogthum und den Nachbarstaaten. §. 94. 95. der Zollordnung.

Zollumgehungen. Welche Rechtsvermuthungen bei — statt haben. §. 99. der Zollordnung.

Zollvergehen. Fälle, wo — zu einem streng-richterlichen Verfahren geeignet sind. §. 114. der Zollordnung.

— Nach Verlauf eines Jahrs sind die — für verjährt anzusehen. §. 112. der Zollordnung.

Zollzeichen. Die Ungültigkeit der vorräthigen Zollzeichen. §. 2. der Zollordnung.

— Radirte oder corrigirte — sind ungültig. §. 6. der Zollordnung.

— Geschriebene — sind nur im äußersten Nothfall, und unter den vorgeschriebenen Formen erlaubt. §. 11. der Zollordnung.

— Gleich nach Berechnung der Zollgebühren müssen die — abgegeben werden. §. 14. der Zollordnung.

Zollzeichen-Formularien für jede Zollgattung. §. 5. der Zollordnung.

Zweite Abtheilung

enthaltet

in

alphabetischer Ordnung

die

seit Einführung

der neuen

Großherzoglich Badischen

Zoll- und Accis-Ordnung

in

sämmtlichen Regierungs- und Anzeigeblättern des Großherzogthums erschienene und dahin Bezug habende Verordnungen, Erläuterungen und Modifikationen bis zum Jahr 1818.

A.

1812.

Abfallholz, siehe Holz.

Accisoren, die Distrikts-Eintheilung der — in der Stadt Mannheim. AB. des NM. und TKs. Nro. 28. und 29. vom Jahr 1812.

— — die — auf dem Lande, haben Morgens und Nachmittags eine den Verhältnissen angemessene Stunde zu bestimmen, um sich dem Accis-Geschäft zu widmen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 27. v. J. 1812.

— — Bestimmung hierüber, in dem Fall wo zwei — oder nebst dem Accisor noch ein besonderer Zoller in einem Ort wohnt. AB. des SDW. und DKs. Nro. 34. vom J. 1812.

Accis-Ordnung die neue — soll am 1. Mai d. J. in gesetzliche Wirkung übergehen. RB. Nro. 2. vom J. 1812.

— — Berichtigung eines Druckfehlers in der Accis-Ordnung. AB. des NM. u. TKs. Nro. 30. u. 31. vom J. 1812.

— — die neue — geht erst am 1. April d. J. in gesetzliche Wirkung über. RB. Nro. 8. vom J. 1812.

— — die — tritt mit dem 1. April d. J. in gesetzliche Wirkung. Belehrung hierüber. AB. des SDW. und DKs. Nro. 33. vom J. 1812.

— — die neue — ist bei Hofbuchhändler Maklot und Hofbuchdrucker Müller in Karlsruhe zu haben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 10. vom J. 1812.

Accis-Ordnung die neue — ist in der Bürger-Hospital-Buchdruckerei zu Mannheim à 10 kr. pr. Stück gebun-

den zu haben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 16. und AB. des NM. und TKs. Nro. 11. vom J. 1812.

Accis-Rechnungen. Die Accis-Berechnung oder Erhebung muß von allen accisbaren Gegenständen nach dem neuen Maas und Gewicht geschehen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 31. AB. des NM. und TKs. Nro. 28. vom J. 1812.

Accis-Register. Die Amts-Revisoren des Nekar-Kreises haben binnen 8 Tagen die Immobilien-Accis-Register an die betreffende Behörde einzusenden. AB. des NM. und TKs. Nro. 51. vom J. 1812.

Accis- und Zollzeichen-Vorräthe sollen von den Orts-Vorgesetzten, jeden Monat, ehe der Zoller und resp. Accisor zur Abrechnung geht, abgezählt und in dem Kontroll-Buch attestirt werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 46. vom J. 1812.

Arzneien; von den — für einzelne Kranke, ist kein Ausgangs-Zoll zu entrichten. AB. des SDW. und DKs. Nro. 46. AB des KMP. und EKs. Nro. 47. AB. des NM. und TKs. Nro. 47. vom J. 1812.

Atteſtate die — wegen Weinausfuhr müßen von den Orts-Vorstehern ausgestellt werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 69. vom J. 1812.

Attestats-Gebühren, siehe Weinverkaufs-Attestate.

Aufsichts-Personale. Die Vereinigung desselben in Polizei- Zoll- und Accis-Sachen. RB. Nro 6 vom J. 1812.

1 8 1 3.

Accis-Bollete. Die Müller haben im Augenblick, wo das Objekt wieder aus der Mühle kommt, die — zur Hälfte einzureißen, damit sie späterhin nicht können noch einmal gebraucht werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 39. vom J. 1813.

Accis-Defraudations-Strafen. Die Gesuche im Wege der Gnade gegen amtlich erkannte Zoll- oder — sind bei den Kreis-Direktorien und nicht unmittelbar bei dem Großherzogl. Finanz-Steuer-Departement einzureichen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 34. AB. des KMP. und EKs. Nro. 36. 42. AB. des NM. und TKs. Nro. 34. vom J. 1813.

Accisor-Stellen. Die Wiederbesetzung der erledigten — soll ohne Vorwissen der Ober-Einnehmereien von den Aemtern nicht vorgenommen werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 40. vom J. 1813.

Accisoren und Zollern iden — wird zur Pflicht gemacht, die Zoll- und Accispflichtigen, damit selbe nicht defraudiren, zu warnen. AB. des KMP. und EKs. Nro. 69. vom J. 1813.

Accis-Rückstand. Siehe Zoll- und Accis-Rückstände.

Accis- und Zollfrevel sind forthin in Absicht deren Bestrafung auch der Ober-Inspektion anzuzeigen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 33. vom J. 1813.

Anzeigen die — bei Zollern und Accisoren, von Zoll- und Accispflichtigen Personen, können nicht angenommen werden, nur das Eintragen in das betreffende Manual verdient Glauben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 84. AB. des KMP. und EKs. Nro. 83. AB. des NM. und TKs. Nro. 82. 85. vom Jahr 1813.

Arzeneien. Die Gränz-Zoller sollen genau darauf sehen, daß keine — durch Tiroler in das Großherzogthum eingelassen werden. AB. des NM. und TKs. Nro. 100. vom J. 1813.

Ausgangs-Zoll, nicht der Fuhrmann, sondern der Versender soll zur Strafe gezogen werden, wann der Ausgangszoll nicht gehörig entrichtet wird. RB. Nro. 32. v. J. 1813.

1814.

Accis-Frevel wie die wiederholten — bestraft werden sollen. AB. des KMP. und EKs. Nro. 63. vom J. 1814.

Accisors-Dienst kein — soll durch einen katholischen Lehrer besetzt werden, wenn anderst kein taugliches Subjekt für diese Stelle im Ort wohnt. AB. des S u. D. Ks. Nro. 26. vom J. 1814.

Ambos; hievon, wenn sie für Hammerwerke bestimmt sind, ist 4 kr. Eingangszoll pr. Centner zu entrichten. AB. des S. und DKs. Nro. 32. AB. des W. und DKs. Nro. 63. vom J. 1814.

Apotheker. Da im Gesetz hinsichtlich derselben keine Ausnahme besteht, sind dieselben mithin von dem Brandwein, den sie aus dem Auslande beziehen, zur Bezahlung des Accises und Ohmgelds ohne weiters anzuhalten. AB. des S. u. DKs. Nro. 1. AB. W. u. DKs. Nro. 26. AB. des NM. und TKs. Nro. 25. vom J. 1814.

1815.

Accisoren die — sollen augenblicklich wo die Zahlung geschieht und das Bollet ausgefertigt ist, den Betrag in das Manual eintragen, widrigenfalls sie mit derselben Strafe zu belegen sind, welche die Defraudanten getroffen hätte. AB. des S. und DKs. Nro. 33. AB. des W. und DKs. Nro. 31. AB. des KMP. und EKs. Nro. 31. vom J. 1815.

Amts-Kellereien die — sollen in Zukunft nicht mehr gehalten seien, die im §. 22. der Accis-Ordnung vorgeschriebenen jährlichen Verzeichnisse über den Betrag von den abgegebenen Weine einzusenden; dagegen macht man es denselben zur Dienstpflicht, nur gegen Vorzeigung des gelößten Accis-Zeichens oder Weinhandlungs-Patents

Besoldungs-Weine, bey Vermeldung einer Strafe von 15 Reichsthalern, abzugeben. AB. des S. und. DKs. Nro. 76. vom J. 1815.

Ausländer, welche Waaren im Lande kaufen, sind schuldig den Ausgangszoll zu zahlen, wenn sie auch gleich die Absicht haben, die Waaren im Lande wieder abzusetzen. AB. des S. und DKs. Nro. 99. AB. des W. und DKs. Nro. 101. AB. des KMP. und EKs. Nro. 102. AB. des NM. und TKs. Nro. 97. vom J. 1815.

1816.

Accis-Bollete, das Einreißen der — durch die Müller beim Abführen des verarbeiteten Objekts. AB. des W. und DKs. Nro. 97. vom J. 1816.

Accisoren und Zoller sollen, wo es thunlich ist, auch die direkte Steuer einziehen. AB. des W. und DKs. Nro. 20. 59. vom J. 1816.

Ausländer, in wiefern — dem Ausgangszoll unterworfen sind, wenn sie Waaren in diesseitigen Landen kaufen. AB. des KMP. und EKs. Nro. 53. vom J. 1816.

B.

1812.

Besoldungs-Weine. Siehe hierüber auch Ohmgelds-Ordnung.

— — Die von Dienstreben gezogenen Weine sind wie die der Weinproduzenten zu behandeln. AB. des SDW. u. DKs. Nro. 28. AB. des KMP. und EKs. Nro. 41. AB. des NM. und TKs. Nro. 25. vom J. 1812.

— — von den Vorräthen derselben ist kein Accis zu entrichten. AB. des SDW. und DKs. Nro. 17. vom J. 1812.

Besoldungs-Weine; von noch nicht gefaßten Rückständen ist der Accis erst dann, wenn solche von Personen, die nicht patentisirte Weinhändler sind, gefaßt werden, zu entrichten. AB. des SDW. und DKs. Nro. 41. vom J. 1812.

Betten wenn — nicht vermischt mit Hausrath eingeführt werden, so muß pr. Centner 2 fl. 36 kr. Eingangs- und 1 fl. 16 kr. Ausgangszoll entrichtet werden. AB. des KMP. und EKs. Nro. 88. AB. des NM. und TKs. Nro. 84. vom J. 1812.

Bier- und Brandwein-Vorräthe. Die Veraccisung der — ist wie bei den Weinproduzenten, welche gekaufte Weine im Keller liegen, und kein Weinhandlungs-Patent gelößt haben. AB. des SDW. u. DKs. Nro. 31. vom J. 1812.

Bierschank, unbefugter. Wie derselbe bestraft werden soll. RB. Nro. 35. vom J. 1812.

Bohnen und Wicken, welche für Menschen und Vieh zur Nahrung dienen sollen, sind bei dem Vermahlen in der Mühle als Hilsenfrüchte mit 5 kr. pr. Malter zu veraccisen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 65. vom J. 1812.

Brandweinbrenner, wie sich diese zu verhalten haben in Ansehung der Accis-Entrichtung. AB. des KMP. und EKs. Nro. 37. vom Jahr 1812.

Brandwein-Kessel. Die Einsendung der Verzeichnisse der vorfindlichen Brandweinkessel. AB. des S. u. DKs. Nr. 45. AB. des W. u. DKs. Nr. 36. vom J. 1812.

Brandwein-Kessel-Geld das — von Obst, Tröster und Trub-Bier, ist wie von Weintröster zu erheben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 59. vom J. 1812.

Brandwein-Vorräthe; hierüber ist es hinsichtlich des

Abzugs wegen schon bezahlten Abgaben, eben so wie beim Wein und Bier zu halten. AB. des SDW. und DKs. Nro. 15. AB. des NM. und TKs. Nro. 13. vom J. 1812.

Bucheln. Der Ein- und Ausgangszoll von selben, ist nicht pr. Malter, sondern pr. Roßlast 4 kr. Ein- und 16 kr. Ausgangszoll. AB. des SDW. und DKs. Nro. 46. vom J. 1812.

— — siehe Saamen.

1813.

Besetzung der Accisorstellen. Siehe Accisorstellen.

Brandwein. Nähere Bestimmung, den Accis und das Ohmgeld von Zwetschgen-Brandwein betr. AB. des SDW. und DKs. Nro. 87. AB. des KMP. und EKs. Nro. 86. vom J. 1813.

— — Die Zoller und Accisoren, so wie auch das Aufsichtspersonale haben auf die Qualität des eingeführt werdenden — genaues Augenmerk zu halten. AB. des SDW. und DKs. Nro. 66. vom J. 1813.

— — Den Accis vom Zwetschgen-Brandwein betreff. AB. des SDW. und DKs. Nro. 80. vom J. 1813.

Brandwein-Accis und Ohmgeld Rückersatz bei der Ausfuhr ins Ausland. RB. Nro. 6. vom J. 1813.

Brandwein-Brenner. In dem Kessel eines andern ist erlaubt Brandwein zu brennen, wenn die gesetzlich bestimmte Abgabe entrichtet wird. AB. des SDW und DKs. Nro. 78. AB. des KMP. und EKs. Nro. 76. AB. des NM. und TKs. Nro. 80. vom J. 1813.

— — jeden — welcher nach Ablauf der in seinem Erlaubnißschein ausgedrückten Zeit fortbrennen will, ist nach §. 44. schuldig, sogleich einen neuen Erlaubnißschein zu

lösen, widrigenfalls er mit dem 4fachen Accis zu bestrafen ist. RB. Nro. 4. vom J. 1813.

Brandwein-Brenner derjenige — welcher den Kesselhut nach Ablauf der in seinem Erlaubnißschein ausgedrückten Zeit dem Accisor nicht zurück bringt, ist mit dem zweifachen Accis zu bestrafen. RB. Nro. 4. vom J. 1813.

Brandwein-Brenner von Profession, Bierbrauer, Kiefer, welche um den Lohn Brandwein brennen, bleiben den — in der Accis-Ordnung ausgesprochenen — Vorschriften unterworfen. RB. Nro. 6. AB. des NM. und TKs. Nro. 22. vom J. 1813.

— — Das Kesselgeld beträgt auf die neue Maas Kesselgeld 3 kr., wenn nur Weinhefen, Weintröster, zahmes und wildes Obst, und 6 kr. wenn auch Kartoffeln oder Früchten gebrannt werden wollen. RB. Nro. 6. AB. des NM. und TKs. Nro. 22. vom J. 1813.

— — wenn mehrere Personen einen Kessel besitzen, und ihre eigenen Produkte brennen wollen, so muß jeder Miteigenthümer das Kesselgeld entrichten. AB. des NM. und TKs. Nro. 80. vom J. 1813.

— — überhaupt, wie sich diese zu verhalten haben, in Ansehung des Brandweinbrennens. AB. des NM. u. TKs. Nro. 22. 27. vom J. 1813.

Brandwein-Kessel. Die Verzinnung derselben ist nicht nöthig, dagegen sind die Helme und Kühlröhre gut zu verzinnen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 39. AB. des NM. und TKs. Nro. 37. AB. des KMP. und EKs. Nro. 41. vom J. 1813.

Brandwein-Kessel-Geld. Der Eigenthümer eines Kessels, der das — entrichtet hat, kann seine eigenen Produkte ohne weitere Accis-Entrichtung brennen. AB.

des SDW. und DKs. Nro. 41. AB. des NM. und TKs. Nro. 22. vom J. 1813.

Brandwein-Ohmgeld. Von demselben giltet alles, was von dem Brandwein-Accis im RB. Nro. VI. vom J. 1813. gesagt ist. AB. des SDW. und DKs. Nro. 48. vom J. 1813.

1 8 1 4.

Bestrafung die — der wiederholten Accis-Defraudationen hängt nicht von der Zahl der Defraudationen, sondern vielmehr von der Zahl der Straferkenntnisse ab. AB. des S. und DKs. Nro. 2. des W. und DKs. Nro. 31. des KMP. und EKs. Nro. 28. vom J. 1814.

Brandwein. Die Apotheker haben von dem — welchen dieselben aus dem Auslande beziehen, gleich jedem Andern Accis und Ohmgeld zu bezahlen. AB. des S. und DKs. Nro. 1. AB. des SDW. und DKs. AB. des W. und DKs. Nro. 26. vom J. 1814.

Brandwein-Brenner von Profession, Bierbrauer, Kiefer, so wie überhaupt alle diejenigen Personen, welche nicht blos aus ihnen selbst erzeugten, sondern auch aus erkauften Materialien Brandwein brennen wollen, können hiezu vom 1. Mai d. J. an gegen Zahlung des darauf gesetzten Kesselgeldes einen Erlaubnißschein haben. AB. des S. und DKs. Nro. 7. AB. des KMP. und EKs. Nro, 33. vom J. 1814.

1 8 1 5.

Bier-Accis und Ohmgeld hievon wird von dem Malz erhoben. AB. des S. und DKs. Nro. 6. vom J. 1815.

Borgen das — ist den Zollern und Accisoren untersagt. AB. des S. und DKs. Nro. 33. AB. des KMP. und EKs. Nro. 31. vom J. 1815.

Brandwein-Brenner, wie es mit jenen — welche

von Malz Brandwein brennen, gehalten werden soll. AB. des W. und DKs. Nro. 57. vom J. 1815.

Buscheln, siehe Wellen.

1 8 1 6.

Besoldungs-Weine, welche aus herrschaftlichen Kellereien gefaßt werden, unterliegen dem Accis nach §. 22. der Accis-Ordnung. AB. des DKs. Nro. 36. vom J. 1816.

Brandwein. Wenn Müller aus ihren eigenthümlichen schon veraccisten Früchten — brennen wollen, so müssen sie nebst dem Kesselgeld, jedoch nach Abzug des schon bezahlten Frucht-Accises, auch den Malz-Accis entrichten. AB. des S. und DKs. Nro. 41. vom J. 1816.

Brandwein-Brenner von Profession, Kiefer, Bierbrauer, in wiefern diese dem Brandwein-Accis und Ohmgeld unterworfen sind. AB. des NM. u. TKs. Nro. 65. vom J. 1816.

— — welche mehrere Kessel besitzen, und dafür ein Patent lösen, sind schuldig, das Kesselgeld höchster Klasse zu entrichten. AB. des S. und DKs. Nro. 67. AB. des DKs. Nro. 75. AB. des KMP. und EKs. Nro. 70. AB. des NM. und TKs. Nro. 70. 92. vom J. 1816.

— — Die Erhöhung des Ausgangszolls von Brandwein, Früchten, Grundbiren und Mehl. AB. des KMP. und EKs. Nro. 94. vom J. 1816.

Brandwein-Kessel-Patent. Diejenigen, welche kein neues ordnungsmäßiges — gelößt haben, sollen nach dem milden Accis-Gesetz in vorkommenden Fällen bestraft werden. AB. des W. und DKs. Nro. 4. vom J. 1816.

C.

1812.

Cautionen, die schleunige Einsendung der — durch die Bezirks-Aemter von den in ihren Amts-Bezirken aufgestellten Accisoren. AB. des SDW. und DKs. Nro. 75. vom J. 1812.

Chausseegeld-Erheber, wie sich diese gegen Reisende so wie gegen Fuhrleute überhaupt zu benehmen haben. AB. des NM. und TKs. Nro. 53. vom J. 1812.

Cichorien-Wurzeln, von gedörrten — ist wie von gedörrten Krappwurzeln, der Zoll auf den 4ten Theil, nämlich Eingangszoll auf 24 kr., Ausgangszoll aber auf 48 kr. pr. Centner herabgesetzt. AB. des SDW. und DKs. Nro. 86. AB. des NM. und TKs. Nro. 90. vom J. 1812.

Citronen. Siehe Zitronen.

Competenzwein. Siehe Kompetenzwein.

Commerzvertrag. Siehe Staatsvertrag.

Conjack ist in Ansehung des Zolls, wie Kirschenwasser zu behandeln. AB. des SDW. und DKs. Nro. 87. AB. des KMP. und EKs. Nro. 88. AB. des NM. und TKs. Nro. 84. vom J. 1812.

1813.

Chausseegeld, von dem durch die Salz-Admodiation eingeführt werdenden Salz, ist das — Pflaster- und Brückengeld allerwärts zu bezahlen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 33. vom J. 1813.

Chausseegeld-Einzieher, wie sich diese gegen Reisende und gegen Fuhrleute zu benehmen haben. AB.

des SDW. und DKs. Nro. 80. AB. des NM. und TKs. Nro. 65. 86. vom J. 1813.

Colonial-Waaren. Die Aufhebung des Impots von denselben. RB. Nro. 32. vom J. 1813.

— — in Betreff der Einfuhr derselben, wird der §. 55. der Zollordnung dahin abgeändert, daß die Prüfung der Certifikaten auch am Abladort vorgenommen werden könne. AB. des SDW. und DKs. Nro. 39. vom J. 1813.

Confiscationen. Verfügung über die dabei vorfallenden Versteigerungen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 8. vom J. 1813.

Confiscirte Waaren. In Betreff der Ausfuhr derselben, wenn sie auch der Defraudant durch Kauf wieder selbst an sich gebracht hat, sind bei der Ausfuhr ins Ausland allerdings dem Ausgangszoll unterworfen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 39. vom J. 1813.

1 8 1 4.

Cautions-Urkunden für Zoller und Accisoren sind sportelfrei zu belassen. AB. des S. und DKs. Nro. 26. vom J. 1814.

1 8 1 5.

Confiscation von Waaren. Siehe Waaren.

Crescentien, unter diesem Ausdruck im §. 52. der Zollordnung sind blos die Produkte der landwirthschaftlichen Kultur, aber keineswegs Holz verstanden. AB. des S. und DKs. Nro. 92. AB. des W. und DKs. Nro. 95. vom J. 1815.

1 8 1 6.

Chaussee-Frevel werden, wo der Frevel vorfällt und entdeckt wird, durch die Orts-Vorgesetzten abgewendet und bestraft. RB. Nro. 4. AB. des KMP. und EKs. Nro. 28. AB. des NM. und TKs. Nro. 25. vom J. 1816.

Chaussee-Frevel, Erläuterung über die im Regierungs-Blatt Nro. 4. d. J. erschienene Verordnung, in Betreff der Chaussee-Defraudationen und deren Bestrafung. AB. des W. und DKs. Nro. 67. vom J. 1816.

Chaussee-Geld, wer hievon frei zu belassen ist. AB, des KMP. und EKs. Nro. 58. vom J. 1816.

Cichorien-Wurzeln. Der Ausgangszoll wird hiemit auf 48 kr. pr. Centner festgesetzt. AB. des W. und DKs. Nro. 85. vom J. 1816.

D.

1812.

Defraudationen, auch in der geringsten Frucht oder andern — soll, wo der Defraudant überwiesen und bestraft wird, ohne Ausnahme die geordnete Sportel angesetzt werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 86. vom J. 1812.

Denunciations-Gebühr. Der Antheil, welchen der Denunciant in der in eine Leibesstrafe verwandelte Geldstrafe anzusprechen hat. AB. des SDW. und DKs. Nro. 43. vom J. 1812.

Dethran zahlt 2 Pfennige pr. Centner und Stund Durchgangs-, 16 kr. pr. Centner Eingangs-, 8 kr. pr. Centner Ausgangszoll. RB. Nro. 18. vom J. 1812.

1813.

Diäten-Bezug der Ober-Inspektoren. RB. Nro. 29. vom J. 1813.

1814.

Defraudations-Strafen. Die im §. 101. der Accis-Ordnung angeordneten Gradationen der Strafen hängen nicht von der Zahl der Defraudationen, sondern vielmehr von der Zahl der Straferkenntnisse ab. AB.

des S. und OKs. Nro. 2. AB. des W. und OKs. Nr. 31. AB. des KMP. und EKs. Nro. 28. vom J. 1814.

Denunciations-Gebühren, in wiefern der Anzeiger zu beziehen hat. AB. des KMP. u. EKs. Nro. 34. vom J. 1814.

Dienst-Cautions-Urkunden. Siehe Cautions-Urkunden.

E.

1 8 1 2.

Eicheln. Der Ein- und Ausgangszoll von selben ist der nämliche wie von Bucheln, also nicht pr. Malter, sondern pr. Roßlast 4 kr. Ein- und 16 kr. Ausgangszoll. AB. des SDW. und DKs. Nro. 46. vom J. 1812.

Eisen. Besondere Begünstigung in Ansehung des Zollansatzes für den Neckar-Kreis. AB. des NM. und TKs. Nro. 36. 37. vom J. 1812.

Erbschafts-Accis, in wiefern derselbe entrichtet werden muß. RB. Nro. 15. AB. des KMP. und EKs. Nro. 95. vom J. 1812.

Erbschafts-Stücke, Veräußerung unbeweglicher Objekte, in wiefern sie dem Accis unterliegen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 99. vom J. 1812.

Erkentnisse. Die amtlichen Erkenntnisse in Zoll- und Accis-Defraudations-Sachen sind auch an die Ober-Inspektion einzusenden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 50. vom J. 1812.

Espersaamen, ist vom Malter 4 kr. Ein- und 8 kr. Ausgangszoll zu erheben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 102. AB. des KMP. und EKs. Nro. 101. vom Jahr 1812.

Essig, von dem hiezu von Wirthen verbraucht werdendem Wein kann das Ohmgeld nicht zurück verlangt werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 34. vom J. 1812.

1 8 1 3.

Essig, von allem eingeführten — soll nebst dem bisherigen Eingangszoll, welcher unverändert bleibt, statt der bisherigen 30 kr. von jetzt an 1 fl. pr. Ohm Accis erhoben werden. RB. Nro. 28. AB. des KMP. u. EKs. Nro. 80. vom J. 1813.

— — Die Accis-Erhebung vom Essig betr. AB. des SDW. und DKs. Nro. 80. AB. des KMP. und EKs. Nro. 80. vom J. 1813.

Essighändler und Essigsieder, welche inländischen oder ausländischen Essig außer Landes führen, wird pr. Fuder 8 fl. 20 kr. rückvergütet. RB. Nr. 18. AB. des KMP. und EKs. Nro. 80. vom J. 1813.

1 8 1 5.

Eisenguß-Waaren, davon wird der Eingangszoll von 32 kr. auf 16 kr. pr. Centner gemäßiget. AB. des S. und DKs. Nro. 41. AB. des W. und DKs. Nro. 48. AB. des KMP. und EKs. Nro. 41. AB. des NM. und TKs. Nro. 45. vom J. 1815.

Essig. Von dem — der aus Obst bereitet wird, ist der nämliche Accis, wie vom Obstwein zu bezahlen, und tritt in der Veraccisung zwischen aus zahmem und wildem Obst bereiteten Essig kein Unterschied ein. AB. des S. und DKs. Nro. 53. AB. des W. und DKs. Nro. 57. AB. des KMP. und EKs. Nro. 72. vom J. 1815.

1 8 1 6.

Erbsen. Die Erhöhung des Ausgangszolls von Erbsen betr. AB. des KMP. und EKs. Nro. 94. vom J. 1816.

F.

1812.

Farren. Der Accisbezug von Farren betr. AB. des SDW. und DKs. Nro. 44. vom J. 1812.

Fleischabschätzungs-Gebühr an kleinen Orten, wo keine Gemeinds-Waagen sind. AB. des SDW. und DKs. Nro. 35. vom J. 1812.

Fleisch-Accis von Kühen betr. RB. Nro. 17. vom J. 1812.

— — in wiefern das aus Noth geschlachtete Vieh dem Accis unterworfen ist. AB. des SDW. und DKs. Nro. 51. AB. des KMP. und EKs. Nro. 53. vom J. 1812.

— — von Rindern betr. AB. des SDW. und DKs. Nro. 87. AB. des NM. und TKs. Nro. 82. vom J. 1812.

— — von Schaafen, sobald es das Gewicht von 25. Pfd. erreicht, muß 24 kr., unter 25 Pfd., aber 12 kr. Accis entrichtet werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 88. vom J. 1812.

Franzbrandwein ist wie Kirschenwasser zu verzollen und zu veraccisen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 87. AB. des KMP. und EKs. Nro. 88. AB. des NM. und TKs. Nro. 84. vom J. 1812.

Frohndfreiheit. Zoller und Accisoren sind nicht nur von persönlichen landesherrlichen Frohndiensten frei, sondern auch von Commun-Frohnden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 47. 58. vom J. 1812.

Früchten. Ausländern, welche auf inländischen Mühlen mahlen lassen, dient das Eingangs-Zollzeichen als Freizeichen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 83. vom J. 1812.

Früchten, in wiefern die auf öffentlichen Märkten gekauften — zu veraccisen sind. AB. des SDW. und DKs. Nr. 84. vom J. 1812.

— Die Müller haben von allen — ohne Ausnahme der Saatfrüchten den Accis zu entrichten. AB. des SDW. und DKs. Nr. 89. vom J. 1812.

Früchten-Ankauf. Ausländer, welche im Land Früchten kaufen und vermahlen lassen, sind, um Unterschleife zu verhüten, den Accis zu entrichten schuldig. AB. des SDW. und DKs. Nr. 42. vom J. 1812.

1 8 1 3.

Freischein. Wenn Lieferungen ins Ausland für Militär-Magazine geschehen, so dient der vom Amt ausgestellte — als Ausgangszollzeichen. AB. des KMP. u. EKs. Nr. 91. AB. des NM. und TKs. Nr. 91. 93. vom J. 1813.

Freischeine, in wiefern für Gemeinden zur Erleichterung bei Einquartirungen — können ausgestellt werden. AB. des KMP. und EKs. Nr. 95. 97. vom J. 1813.

Früchte. Diejenigen Molzer, — welche die Müller an Partikularen verkaufen, und die sodann von letztern in die Mühle gebracht werden, unterliegen der Accisentrichtung. AB. des SDW. und DKs. Nr. 72. vom J. 1813.

Früchtenschroten, das — und Malen betreffend. AB. des SDW. und DKs. Nr. 81. v. J. 1813.

1814.

Frohndfreiheit. Die Zoller und Accisoren sind von Staatsfrohnden frei, jedoch haben dieselben Gemeinds-frohnden zu leisten, und keine Kriegsfrohnd kann zu einer Gemeindsfrohnd qualifizirt werden, ausgenommen diejenigen, welche auf dem Viehstand lasten. AB. des SDW. und DKs. Nro. 22. vom J. 1814.

Früchten. Für glatte — wird der Eingangzoll von 100 Garben auf 36 kr., der Ausgangszoll aber auf 1 fl. 24 kr. bestimmt. Für rauhe — wird von 100 Garben 24 kr. Eingangs- und 1 fl. 4 kr. Ausgangszoll erhoben. AB. des S. und DKs. Nro. 26. AB. des W. und DKs. Nro. 53. AB. des KMP. und EKs. Nro. 52. AB. des NM. und TKs. Nro. 50. 53. v. J. 1814.

— Die Ausfuhr derselben zum Vermahlen auf ausländische Mühlen, und Wiedereinfuhr des Mehls betreffend. AB. des S. und DKs. Nr. 42. vom J. 1814.

— Wenn von solchen der Accis defraudirt wird, so soll der Müller, nach der im §. 101 der Accisordnung gemachten Bestimmung bestraft, und für den 4ten Fall, außer der gesetzlichen Quote, noch mit einer weitern Geldbuße von 50 fl. belegt werden. RB. Nr. 18. AB. des S. u. DKs. Nr. 61. AB. des W. u. DKs. Nr. 86. vom J. 1814.

— Siehe Müller.

1815.

Fleischaccis von Schaafen, sobald es das Gewicht von 25 Pf. erreicht, ist 24 kr., unter 25 Pf. aber nur

12 kr. pr. Stück Accis zu entrichten. AB. des NM. und TKs. Nro. 100. vom J. 1815.

Freischeine. Die Accisoren haben über die ausgestellten — ein die Namen des Empfängers, und die Qualität Mühlefrüchten enthaltendes Register zu führen, und darauf zu wachen, daß der Kernen längstens innerhalb 3 Tag aus der Mühle zurück gebracht wird. AB. des S. und DKs. Nro. 13. AB. des W. und DKs. Nro. 23. AB. des KMP. und EKs. Nro. 16. AB. des NM. und TKs. Nro. 4. vom J. 1815.

— die — für Lieferanten, welche Lieferungen für die alliirten Armeen übernehmen, müssen von den Kreisdirektorien ausgestellt werden. AB. des S. und DKs. Nro. 76. vom J. 1815.

Früchten. Die Müller müssen ihre eigenen Früchten gleich bei der Einfuhr in die Mühle veraccisen. AB. des S. und DKs. Nro. 49. AB. des KMP. und EKs. Nro. 54. AB. des NM. und TKs. Nro. 49. vom J. 1815.

— Zwischen dem Ausgangszoll von — und deren Abfall ist der zu befürchtenden Unterschleife wegen kein Unterschied zu machen; es sind demnach letztere wie erstere zu verzollen. AB. des S. u. DKs. Nro. 36. AB. des W. und DKs. Nro. 31. AB. des KMP. und EKs. Nro. 27., 30. vom J. 1815.

1816.

Fässer, die Lad — sollen alle nach dem alten Maas geeicht werden, widrigenfalls der Eigenthümer nach dem

§. 107. Satz 1. der Accis-Ordnung bestraft werden soll. AB. des DKs. Nro. 38. 75. AB. des NM. und TKs. Nro. 35. vom J. 1816.

Fleisch. Wenn ein Metzger mit einem andern gemeinschaftlich schlachtet, und von dem geschlachteten — wenn auch gleich der Accis hievon entrichtet ist, an einen andern Metzger abgiebt, ohne dem Accisor die Anzeige zu machen, so ist derselbe mit 3 Reichsthalern Strafe zu belegen. AB. des S. u. DKs. Nro. 47. AB. des DKs. Nro. 53. AB. des KMP. und EKs. Nro. 58. AB. des NM. und TKs. Nro. 47. vom J. 1816.

Frucht. Die zollfreie Einfuhr von Früchten betreffend. AB. des S. u. DKs. Nro. 98. AB. des KMP. und EKs. Nro. 97. AB. des NM. und TKs. Nro. 98. vom J. 1816.

— Der Accis hievon muß am Wohnort des Accispflichtigen entrichtet werden. AB. des NM. u. TKs. Nro. 64. vom J. 1816.

Frucht-Accis. Die Befreiung der bedürftigen Personen von dem Frucht-Accis. RB. Nro. 31. AB. des S. und DKs. Nro. 85. AB. des KMP. und EKs. Nro. 87. AB. des NM. und TKs. Nro. 83. vom J. 1816.

Frucht-Ausfuhr. Die Erhöhung des Ausgangszolls hievon. RB. Nro. 36. vom J. 1816.

Früchten. Wie es mit jenen — gehalten werden muß, welche Inländer auf ausländischen Mühlen mahlen lassen, in Ansehung des Ein- und Ausgangszolls. AB. des S. und DKs. Nro. 102. vom J. 1816.

Früchten, welche auf inländischen öffentlichen Märkten

oder Privatspeichern gekauft werden, unterliegen dem Ausgangszoll erst dann, wenn sie unmittelbar für das Ausland bestimmt und verladen werden. AB. des W. und DKs. Nro. 97. vom J. 1816.

G.

1812.

Ganetti. Es wird von — per Centner 2 kr. Eingangszoll, und 4 kr. Ausgangszoll erhoben. AB. des KMP. und EKs. Nro. 88. AB. des NM. und TKs. Nro. 84. vom J. 1812.

Gelderausfuhr. Es ist 10 Prozent vom Hundert Ausgangszoll zu zahlen. AB. des NM. und TKs. Nro. 29. vom J. 1812.

— Von den Geldern, welche den Grund- und Standesherren in das Ausland verschickt werden, ist allerdings der gesetzlich vorgeschriebene Ausgangszoll zu entrichten. AB. des SDW. und DKs. Nro. 42. vom J. 1812.

Gerste, die zum Rollen in die Mühle gebracht werdende — unterliegt gleichfalls der Accisentrichtung. AB. des SDW. und DKs. Nro. 58 vom J. 1812.

Gerstenmalz, der Accis und das Ohmgeld vom — ist in jedem Fall zu entrichten, wenn es nicht von ordentlichen Essigsiedern zur Essig-Fabrikation geschroten wird. AB. des SDW. und DKs. Nro. 42. vom J. 1812.

Gesetz-Publikation. Siehe Ortsvorgesetzte.

Getränke. Bei Verladung aller accisbaren Getränke hat der Accisor und der Vorgesetzte der Ladstätte auf dem Ladschein genau zu bemerken, wie viel Fässer geladen worden, und wie viel jedes halte. AB. des SDW. und DKs. Nro. 50. AB. des KMP. und EKs. Nro. 51. vom J. 1812.

Gewerbschafts-Gerechtigkeit. Siehe Real-Gewerbschafts-Gerechtigkeit.

Gewichtsangaben, falsche — in wiefern dieselbe bestraft werden können. AB. des KMP. und EKs. Nro. 89. AB. des NM. und TKs. Nro. 84. vom J. 1812.

Gipsfiguren. Für diese sind, wie sie gewöhnlich auf dem Kopf feil getragen werden, 2 kr. Eingangs- und ½ kr. Ausgängszoll zu erheben. AB. des SDW. und DKs Nro. 42. AB. des NM. und TKs. Nro. 40. vom J. 1812.

Glasscherben. Es wird von — per Centner 4 kr. Eingangszoll erhoben. AB. des KMP. und EKs. Nro. 88. AB. des NM. und TKs. Nro. 84. vom J. 1812.

Göder, Muskeln und Flechsen. Es sind 2 Pfenninge per Centner und Stund Durchgangs-, 4 kr. per Centner Eingangs- und 12 kr. Ausgangszoll zu erheben. RB. Nr. 18. vom J. 1812.

Gold. Siehe Schlaggold.

Grundherren. Den Accisbezug von den von selben gekauften und verkauften Gütern und den Gültablösungen betreffend. AB. des SDW. und DKs. Nro. 86. vom J. 1812.

Grundherren. Siehe Standesherren.

Güter, alle — welche aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur in Lagerhäusern, und wo deren keine existiren, nur in Beisein des Zollers oder Accisors abgeladen werden. AB. des KMP. und EKs. Nro. 88. AB. des NM. und TKs. Nr. 84. vom J. 1812.

Güterveräußerungen. Von allen — welche vor dem 1sten April d. J. unter amtlicher Leitung geschehen sind, ist kein Accis zu erheben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 58. vom J. 1812.

1 8 1 3.

Geld. Von dem durchs Land transitirenden — wird kein Transitzoll erhoben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 78. AB. des KMP. und EKs. Nro. 76. vom J. 1813.

— Alle reisenden Handelsleute, die zu ihrer Reise Geld bei sich führen, sind von Entrichtung des Zolls frei zu belassen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 27. AB. des NM. und TKs. Nro. 22. vom J. 1813.

Geld und Naturalgefälle. Die Kapitilarisirung derselben, und die Lasten zum Behuf des Accisansatzes von Käufen, Schenkungen und Erbschaften. AB. des SDW. und DKs. Nro. 33. AB. des NM. und TKs. Nro. 33. vom J. 1813.

Geldzeichen. Die genaue monatliche Abzählung der in den Händen der Accisoren verbliebenen — von Seiten der Ortsvorsteher. AB. des SDW. und DKs. Nro. 33. vom J. 1813.

Geldzeichen. Alle Accis- und Zollpflichtige Personen, welche nebst dem Deklarations-Bollet die erforderlichen — nicht vorweisen können, sind zur nochmaligen Zahlung anzuhalten. AB. des SDW. und DKs. Nro. 21. AB. des KMP. und EKs. Nro. 23. vom J. 1813.

Gersten. Die Bezahlung des Accises und des Ohmgelds von jedem Malter Gersten betreffend. AB. des SDW. und DKs. Nro. 5. vom J. 1813.

Glocken gehören unter die Fabrikate von Metall, und wird dafür 1 fl. 4 kr. per Centner Eingangs- und 16 kr. Ausgangszoll erhoben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 72. AB. des KMP. und EKs. Nro. 72. vom J. 1813.

Gültfrüchten. Wenn ein Gültpflichtiger dieselbe außerhalb Landes auf seine eigene Kosten liefern muß, so ist der Gültempfänger schuldig, den Ausgangszoll zu entrichten. AB. des SDW. und DKs. Nro. 41. AB. des NM. und TKs. Nro. 38. vom J. 1813.

Güter. S. Waaren.

1 8 1 5.

Geräthschaften. Diejenigen — welche bloß zur Reparatur ins Ausland gebracht werden, und von da an ihre Eigenthümer zurückkommen, unterliegen dem Zoll gleich inländischen Gütern. AB. des S. und DKs. Nro. 32. AB. des W. und DKs. Nro. 31. AB. des KMP. und EKs. Nro. 31. AB. des NM. und TKs. Nro. 30. vom J. 1815.

Güter. Von denjenigen — welche Inländer für einen andern Theil im Land bestimmen, die aber durch das Ausland zu passiren haben; um dorthin zu gelangen, ist allerdings der gesetzlich vorgeschriebene Eingangs- und Ausgangszoll zu entrichten. AB. des S. und DKs. Nro. 51. AB. des W. und DKs. Nro. 35. AB. des KMP. und EKs. Nro. 31. 72. AB. des NM. und TKs. Nro. 30. 54. vom J. 1815.

Güter, welche zu Wasser transportirt werden, um ins Ausland zu kommen, unterliegen dem Landzoll, und müssen bei der Ladzollstätte verzollt werden. AB. des S. und DKs. Nro. 62. AB. des W. und DKs. Nro. 71. AB. des KMP. und EKs. Nro. 65. vom J. 1815.

— Die Verzollung derjenigen — welche durch Postwägen versendet werden. AB. des NM. und TKs. Nro. 16. vom J. 1815.

1816.

Geldzeichen. Diejenigen Zoll- und Accispflichtigen Personen, welche nebst dem Deklarations-Bollet die erforderliche — nicht vorweisen können, sind zur nochmaligen Zahlung anzuhalten. AB. des S. und DKs. Nro. 49. AB. des DKs. Nro. 52. AB. des KMP. und EKs. Nro. 52. vom J. 1816.

Glaswaaren. Der Eingangszoll von französischen — wird von 1 fl. 24 kr. auf 10 fl. erhöht. AB. des DKs. Nro. 75. AB. des KMP. und EKs. Nro. 72. AB. des NM. und TKs. Nro. 70. vom J. 1816.

Grundbirnen. Die Erhöhung des Ausgangszolls von Grundbirnen. AB. des KMP. und EKs. Nro. 94. vom J. 1816.

H.

1812.

Handelsleute. Wie sich inländische — in Ansehung des Zolls zu benehmen haben, wenn sie ihre Waaren außer Landes führen wollen. AB. des NM. und TKs. Nro. 38. vom J. 1812.

Hatschiere, die — bei den Aemtern sollen zur Mitaufsicht über die Zoll- und Accis-Defraudationen gegen die gesetzliche Gebühr verwendet werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 99. vom J. 1812.

Hausirer. Die Behandlung derselben in Ansehung des Zolls. AB. des SDW. und DKs. Nro. 78. vom J. 1812.

Heirathsübergaben. Der bei — zu entrichtende Accis. AB. des SDW. und DKs. Nro. 45. AB. des NM. und TKs. Nro. 43. vom J. 1812.

Hirsen-Frucht. Der Accis davon muß sogleich bei dem Abführen zum Enthülsen mit 5 kr. per Malter oder ½ kr. per Sester entrichtet werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 46. AB. des NM. und TKs. Nro. 45. vom J. 1812.

Holz. Die Accisfreiheit des Abfallholzes von den Bäumen an den Chauseegräben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 27. vom J. 1812.

Holz. Die Accis-Entrichtung von gemischtem Holz. AB. des SDW. und DKs. Nro. 59. vom J. 1812.

— Welches aus dem Walde geführt wird, wenn es auch gleich zum Verkohlen bestimmt ist, muß vor der Ausfuhr aus dem Walde veracciset werden. Dagegen ist dasjenige, welches, ohne ausgeführt zu werden, im Walde verkohlt wird, accisfrei. AB. des SDW. und DKs. Nro. 93. vom J. 1812.

Holzabgaben. Wo starke — aus Gemeinds-Waldungen vorkommen, wird die Erhebung des Accises der Gemeinde überlassen. AB. des SDW und DKs. Nro. 99. AB. des KMP. und EKs. Nro. 99. AB. des NM. und TKs. Nro. 98. vom J. 1812.

Holzausfuhr, zollfreie. Wer die Conzessionstaxe bezahlt hat, ist keinen weitern Ausgangszoll zu entrichten schuldig. AB. des SDW und DKs. Nro. 49. AB. des KMP. und EKs. Nro. 65. vom J. 1812.

Holzausfuhrstaxe. Befreit von derselben ist jeder Inländer, welchem das Flozen auf den Flozstraßen der Enz, der untern Alb, der Murg und der Kinzig erlaubt ist. RB. Nro. 9. AB. des NM. und TKs. Nro. 90. vom J. 1812.

Holzspäne sind von dem Eingangszoll und Accis frei. AB. des SDW. und DKs. Nro. 89. vom J. 1812.

Holzvorräthe. Von solchen, welche im Holzhof oder bei Privaten stehen, ist kein Accis zu entrichten. AB. des SDW. und DKs. Nr. 24. vom J. 1812.

Hopfenstangen. Der Eingangszoll von solchen ist wie vom Werkholz per Roßlast mit 4 kr. zu erheben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 39. vom J. 1812.

1 8 1 3.

Häute, die rohen — sollen nicht mehr nach Stücken, sondern nach dem Centner-Gewicht verzollt, und zwar per Centner und Stund ½ kr. Transit-Zoll erhoben werden. RB. Nr. 2. AB. des RM. und TKs. Nro. 11. vom J. 1813.

Handelsleute. Wie solche bei Einführung von Waaren an den Gränzzoll-Stationen zu behandeln sind. AB. des SDW. und DKs. Nro. 66. vom J. 1813.

— Siehe Waaren.

Hanf. Von dem rohen — wird per Centner 24 kr. Ausgangs- und 36 kr. Eingangszoll erhoben. RB. Nro. 12. vom J. 1813.

— Gehechelter — welcher hie und da auch Reisten genannt wird, Ausfuhr per Centner 16 kr., Einfuhr 48 kr. Hanf aus Abzug, von dem ersten Abfall, welcher da geringere Reisten, dort Bartel, anderswo Werk genannt wird. Ausfuhr per Centner 16 kr., Einfuhr 24 kr. Hanf-Abfall beim zweiten Abzug, Abwerk, Kuter, Ausfuhr per Centner 8 kr., Einfuhr 16 kr. RB. Nro. 12. AB. des RM. und TKs. Nro. 35. vom J. 1813.

Hanfsaamen. Der Ausgangszoll hievon. AB. des SDW. und DKs. Nro. 59. AB. des NM. und TKs. Nro. 48. vom J. 1813.

— Davon ist per Malter 56 kr. Ausgangszoll zu erheben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 103. AB. des NM. und TKs. Nro. 92. vom J. 1813.

Hausirer, ausländische — die genaue Aufsicht auf dieselben in Ansehung des Zolls. RB. Nro. 12. AB. des KMP. und EKs. Nro. 49. AB. des NM. und TKs. Nr. 35. 47. vom J. 1813.

— Fremde — wie diese in Ansehung des Eingangszolls zu behandeln sind. AB. des SDW. und DKs. Nr. 50. AB. des NM. und TKs. Nro. 47. vom J. 1813.

Holz. Accisbezug von dem — welches in Kanzleien, Aemter, Gefängnisse und Wachtstuben abgegeben wird. AB. des SDW. und DKs. Nr. 59. AB. des KMP. und EKs. Nr. 77. vom J. 1813.

— In wiefern dasjenige, welches für Amtsstuben verbraucht wird, veraccist werden muß. AB. des SDW. und DKs. Nro. 80. AB. des KMP. und EKs. Nro. 77. vom J. 1813.

1814.

Häute. Die Mässigung des Ausgangszolls von rohen Häuten. AB. des S. und DKs. Nro. 32. AB. des W. und DKs. Nro. 53. vom J. 1814.

Häute. Der Ausgangszoll von rohen — wurde auf die Hälfte des in dem Zoll-Tarif enthaltenen Ansatzes herabgesetzt. AB. des S. und DKs. Nro. 28. AB. des W. und DKs. Nro. 65. AB. des KMP. und EKs. Nro. 52. AB. des NM. und TKs. Nro. 51. 53. vom J. 1814.

Hammergeschirr. Von dem für Hammerwerke bestimmten Geschirr ist 4 kr. per Centner Eingangszoll zu entrichten. AB. des S. und DKs. Nro. 32. AB. des KMP. und EKs. Nr. 63. AB. des NM. und TKs. Nr. 61. vom J. 1814.

Hausirer. Die Behandlung der ausländischen — hinsichtlich der Kontroll ihrer Zollentrichtung. AB. des KMP. und EKs. Nro. 71. vom J. 1814.

1 8 1 5.

Haber. Die Müller haben von dem — welchen sie in Garben einführen, keinen Accis zu entrichten, wohl aber von jenen, den sie in ihren Mühlen haben, um Grütz daraus zu bereiten. AB. des S. und DKs. Nro. 52. AB. des W. und DKs. Nro. 58. AB. des NM. und TKs. Nro. 53. vom Jahr 1815.

Holz. In wiefern die Förster bei vorkommenden — Accisfreveln bestraft werden können. AB. des KMP. und EKs. Nro. 45. vom J. 1815.

— Wie es mit jenem, welches nach Holland bestimmt ist, in Ansehung des Zolles gehalten werden muß. AB. des NM. und TKs. Nro. 35. vom J. 1815.

1 8 1 6.

Häute. Der Ausgangszoll von rohen Thier-Häuten betreffend. AB. des KMP. u. EKs. Nro. 66. vom J. 1816.

Hirsen. Die Erhöhung des Ausgangszolls von Hirsen. AB. des KMP. und EKs. Nro. 94. vom J. 1816.

Holz. Die Zollentrichtung von den zum Schneiden aus dem Ausland in das Inland gebracht werdenden Holz. AB. des DKs. Nro. 85. vom J. 1816.

— Wenn — von In- oder Ausländern außer Landes geführt wird, so ist nebst dem Accis auch die Exportationstaxe zu entrichten. AB. des S. und DKs. Nro. 60. vom J. 1816.

Holz-Waaren. Die Modifikation zu den §§. 83. 85. und 86. der Zollordnung, dehnt sich auch auf — Händler des Schwarzwaldes aus. AB. des DKs. Nro. 52. vom J. 1816.

I.

1 8 1 2.

Immobilien-Accis ist bei jedem neuen Kauf und Verkauf zu entrichten. AB. des SDW. und DKs. Nro. 65. AB. des KMP. und EKs. Nro. 65. AB. des NM. und TKs. Nro. 62. vom J. 1812.

Immobilien-Veräußerung. Siehe Güterveräußerung.

Inländische Handelsleute. Siehe Handelsleute.

Inschlicht und Nierenfett muß bei dem großen Schlachtvieh mitgewogen werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 89. vom J. 1812.

1813.

Instruktionen. Die — und Zollgesetze für Zoller und Accisoren betreffend. AB. des SDW. und DKs. Nro. 91. vom J. 1813.

1816.

Immobilien-Accis. Die bei — Berechnungen vorgeschriebene Verfahrungsweise. AB. des NM. und TKs. Nro. 72. vom J. 1816.

Immobilien-Accis-Register. Diese sollen unfehlbar durch die Amtsrevisorate jeden Monat an die betreffende Obereinnehmerei eingeliefert werden. AB. des S. und DKs. Nro. 62. AB. des DKs. Nro. 68. AB. des KMP. und EKs. Nro. 67. AB. des NM. und TKs. Nro. 63. vom J. 1816.

K.

1812.

Kalbfelle. Der Ausgangszoll von selben wird von 16 kr. auf 8 kr. pr. Stück herabgesetzt. AB. des SDW.

und DKs. Nro. 46. AB. des KMP. und EKs. Nro. 47. AB. des NM. und TKs. Nro. 47. vom J. 1812.

Kesselgeld. Die Herabsetzung desselben rücksichtlich des Brandwein-Accises. AB. des SDW. und DKs. Nro. 31. vom J. 1812.

— Siehe Brandweinbrenner.

Kinöhl. Von diesem werden 48 kr. pr. Centner Eingangs- und 16 kr. Ausgangszoll erhoben. AB. des KMP. und EKs. Nro. 88. AB. des NM. und TKs. Nro. 84. vom J. 1812.

Kirschenbrühe. Der Eingangszoll von derselben ist nach dem Tarif des gemeinen Brandweins zu erheben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 86. vom J. 1812.

Kohlen. Ausländische — sind dem Eingangszoll, nicht aber dem Accis unterworfen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 42. AB. des NM. und TKs. Nro. 40. vom J. 1812.

Kompetenzwein, und überhaupt alle Weine, welche nicht aus landesherrlichen Kellereien abgegeben werden, sind nach dem wahren Werth von den standes- oder grundherrlichen Verwaltungen zu bescheinigen und zu veraccisen, da der §. 22. der Accisordnung sich lediglich auf die Weine der herrschaftlichen Diener bezieht. AB. des SDW. und DKs. Nro. 72. vom J. 1812.

Kühlerstäbe. Siehe Reifstangen.

Kupfer. Es wird der Eingangszoll von 32 kr. auf 8 kr. per Centner herabgesetzt. AB. des KMP. und EKs.

Nro. 88. AB. des NM. und TKs. Nr. 84. vom J. 1812.

1 8 1 3.

Käufe. Von herrschaftlichen Käufen soll kein Immobilien-Accis entrichtet werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 94. vom J. 1813.

Kaufschilling. Der — und die bedungenen Schlüsselgelder sind ebenfalls dem Accis unterworfen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 21. vom J. 1813.

Kesselgeld. Siehe Brandweinbrenner.

Konstanz. Die der Stadt — neuerlich verliehenen Privilegien. AB. des SDW. und DKs. Nro. 59. vom J. 1813.

— Die der Stadt neuerlich verliehenen Privilegien, in Beziehung auf das Zollwesen. RB. Nr. 19. vom J. 1813.

— Privilegium für die Stadt. AB. des SDW. und DKs. Nro. 74. vom J. 1813.

Krämer fremde — welche im Lande feil haben. Die genaue Aufsicht auf dieselben in Ansehung ihrer Zollentrichtung. RB. Nro. 12. AB. des KMP. und EKs. Nro. 49. AB. des NM. und TKs. Nro. 32. 47. vom J. 1813.

— Fremde — wie zu behandeln in Ansehung des Eingangszolls, wenn sie in diesseitigen Landen ihre Waaren feil bieten wollen. AB. des SDW. und DKs.

Nro. 50. AB. des NM. und TKs. Nro. 35. vom J. 1813.

1 8 1 4.

Kälber. Die Entrichtung des Accises hievon. AB. des S. und DKs. Nro. 26. AB. des KMP. und EKs. Nro. 52. vom J. 1814.

Kesselgeld. Die Einführung desselben ist eine reine landesherrliche Revenue. AB. des SDW. und DKs. Nro. 1. vom J. 1814.

Konstanz. Der Ausgangszoll von Waaren, welche dahin gebracht werden, betreffend. AB. des SDW. und DKs. Nro. 2. vom J. 1814.

Krappwurzeln. Was hievon Ein- und Ausgangszoll zu entrichten ist. AB. des NM. und TKs. Nro. 25. vom J. 1814.

1 8 1 5.

Kaufschillinge. Von denen, welche erst nach dem Tod des Verkäufers zahlbar sind, müssen 3/5 Theil davon veraccist werden. AB. des S. und DKs. Nro. 86. AB. des KMP. und EKs. Nro. 90. vom J. 1815.

Kompetenzwein wird den Amtskellereien, die im Ende des §. 22. der Accisordnung vorgeschriebene Führung von Registern erlassen. Denselben jedoch zur Dienstpflicht gemacht, nur gegen Vorzeigung des Acciszeichens oder Weinhandslungspatent Besoldungsweine bei einer Strafe von 15 Reichsthaler abzugeben.

Korb- und Flechtweiden. Was hievon Eingangszoll entrichtet werden muß. AB. des KMP. und EKs. Nro. 66. vom J. 1815.

Krämer. Inländische — sind von den auf ausländischen Märkten verführende Waaren Ausgangszoll frei, wenn sie die Märkte des Details-Absatzes wegen besuchen, von den wieder zurückbringenden Waaren ist die Hälfte des in dem Krämer-Tarif Lit. IV. festgesetzten Zolls zu zahlen. AB. des S. und DKs. Nr. 43. 52. AB. des W. u. DKs. Nr. 50. AB. des KMP. und EKs. Nr. 54. AB. des NM. und TKs. Nro. 54. vom J. 1815.

L.

1812.

Ladscheine. Ueber die im Land gekauften Weine sind die — von den Ortsvorstehern und Accisoren zu unterzeichnen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 54. AB. des KMP. und EKs. Nro. 69. vom J. 1812.

— Siehe Getränke.

Ladungen. Es wird der Unterschied zwischen gemischten und ungemischten — hiemit aufgehoben. AB. des NM. und TKs. Nro. 84. vom J. 1812.

Landzollordnung. Die neue — ist bei Hofbuchhändler Maklot, und Hofbuchdrucker Müller in Karlsruhe zu haben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 10. vom J. 1812.

Landzollordnung. Siehe die Artikel: Zollordnung und Modifikationen.

Lewat. Siehe Saamen.

Liegenschafts-Veräußerung. Den hievon zu entrichtenden Accis betreffend. AB. des SDW. und DKs. Nro. 93. AB. des NM. und TKs. Nro. 14. 88. vom J. 1812.

1813.

Lohe. Die Ausfuhr derselben von eichenen Rinden betr. AB. des KMP. und EKs. Nro. 99. vom J. 1813.

1814.

Lohe. Von der ausgeführt werdenden — ist es ebenfalls, wie bei eichenen Rinden zu halten, es muß nämlich die Exportationstaxe mit 10 Prozent bezahlt werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 1. vom J. 1814.

1816.

Ladfässer. Siehe oben Fässer.

Lagerhäuser. Es ist für die Zukunft, und bis das neue Badische Gewicht wirklich eingeführt wird, in allen — das am Waagort übliche Gewicht in das neue badische zu reduciren. AB. des DKs. Nro. 89. vom J. 1816.

— Diese sollen durch die Ober-Inspektoren, Hauptzoller oder Obereinnehmer von Zeit zu Zeit visitirt werden. AB. des DKs. Nro. 38. vom J. 1816.

Lehen. Hinsichtlich des Accisbezugs ist zwischen — und Eigenthum kein Unterschied zu machen, AB. des S. und DKs. Nro. 13. AB. des W. und DKs Nro. 11. vom J. 1816.

— In wiefern von Erb- und Schupflehen Accis zu entrichten ist. AB. des S. u. DKs. Nro. 98. AB. des DKs Nro. 89. vom J. 1816.

Linsen. Die Erhöhung des Ausgangszolls von Linsen. AB. des KMP. und EKs. Nro. 94. vom J. 1816.

M.

1812.

Mahlmühlen. Die Vorschrift bei Untersuchung derselben. AB. des SDW. und DKs. Nr. 102. vom J. 1812.

Meßkisten. Die großen schweren Meßkisten, womit die inländischen Handelsleute und Krämer die auswärtigen Märkte und Messen besuchen, sollen abgewogen und gestempelt werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 43. vom J. 1812.

Modifikationen. Nähere Erläuterung und nachträgliche Bestimmung wegen der neuen Landeszollordnung. RB. Nro. 15. vom J. 1812.

— Besondere — und Bestimmung zu den §§. 25 und 43. der Zollordnung, wornach der Unterschied zwischen gemischten und ungemischten Ladungen andurch aufgehoben wird. RB. Nro. 30. vom J. 1812.

Müller. Denselben wird streng untersagt, für mehrere Kunden kleine Frucht-Quanten außer den Markttagen auf ein Deklarationsbollet schreiben zu lassen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 102. vom J. 1812.

Muskeln und Flechsen. Siehe Göter.

[1 8 1 3.]

Malz. Dasselbe mag zu Bier oder Essig verbraucht werden, so ist per Malter, wenn es auf die Mühle zum Schroten gebracht wird, 2 fl. zu entrichten. RB. Nr. 19. vom J. 1813.

Militär-Magazine. Wenn Schlachtvieh, Frucht, Wein oder Brandwein durch Enterprenneurs in dieselben aus dem Ausland gebracht wird, so ist allerdings der Eingangszoll zu zahlen. AB. des KMP. und EKs. Nro. 91. AB. des NM. und TKs. Nro. 91. 93. vom J. 1813.

Militär-Personen. Was einzelne Quatierträger an die ihnen zur Verpflegung zugewiesene — abgeben, kann nicht accisfrei belassen werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 91. AB. des KMP. und EKs. Nro. 91. AB. des NM. und TKs. Nro. 91. 93. 96. 97. 98. 104. vom J. 1813.

Molzer-Früchten. Von denselben ist der Accis zu entrichten. AB. des SDW. und DKs. Nro. 72. AB. des KMP. und EKs. Nro. 72. AB. des NM. und TKs. Nro. 75. vom J. 1813.

Müller. Die — sind anzuweisen, die Accisbollete im Augenblick, wo der accisbare Gegenstand, nach erfolgter

Verarbeitung wieder aus der Mühle geführt wird, zur Hälfte einzureißen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 39. AB. des NM. und TKs. Nro. 37. vom J. 1813.

— Diese sollen, wenn sie von ihren Kunden Früchten annehmen, ohne daß ihnen die Accißzeichen zugleich mit übergeben werden, gleich dem Frucht-Eigenthümer bestraft werden. AB. des NM. und TKs. Nro. 103. vom J. 1813.

1814.

Mahlfrüchten. Diejenigen Müller, welche dergleichen zugeführt erhalten, und dieselben, ohne daß ihnen die Accißzeichen zugleich mit übergeben werden, von ihren Kunden annehmen, sind nach §. 100. der Accisordnung Satz 9. zu bestrafen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 1. 7. AB. des KMP. und EKs. Nro. 4. 16. vom J. 1814.

Militär-Effekten. Alle — welche eine von einem kommandirenden General ausgestellten Freipaß zur Legitimation erhalten haben, sind von jeder Zollentrichtung frei zu belassen. AB. des SWD. und DKs. Nro. 4. vom J. 1814.

Militär-Personen. Was einzelne Quartierträger an die ihnen zur Verpflegung zugewiesene — abgeben, kann nicht accisfrei belassen werden. AB. des NM. und TKs. Nro. 4. vom J. 1814.

Müller. Die Müller sollen bei vorkommenden Frucht-Accis-Defraudationen gleich dem Frucht-Eigenthümer bestraft, und im 4ten Fall außer der gesetzlichen Quote noch mit einer Geldbuße von 50 fl. belegt werden. AB.

des S. und DKs. Nro. 61. AB. des W. und DKs. Nro. 86. RB. Nro. 18. vom J. 1814.

— Die — wenn dieselben Früchten in Halmen oder Kernen oder Oehlstoffen in ihre Mühlen führen, ohne daß solche notirt, und resp. die Accisgebühren davon bezahlt worden sind, sollen im 4ten Fall außer der gesetzlichen Strafe ihres Gewerbs verlustig seyn. AB. des NM. und TKs. Nro. 15. 22. vom J. 1814.

1815.

Militär-Magazine wo — errichtet sind, und für Rechnung derselben gemahlen und geschlachtet wird, findet die Erhebung der Frucht- und Fleischaccise nicht statt. AB. des W. und DKs. Nro. 54. vom J. 1815.

Müller. Diese müssen ihre eigenen Früchten, welche sie in Garben einführen, sogleich veraccisen. AB. des KMP. und EKs. Nro. 54. AB. des NM. und TKs. Nro. 49. AB. des W. und DKs. Nro. 54. vom J. 1815.

— Die — sollen bei vorkommender Frucht-Accis-Defraudation gleich dem Eigenthümer der Frucht bestraft, und im 4ten Fall außer der gesetzlichen Quote noch mit einer weitern Geldbuße von 50 fl. belegt werden. AB. des KMP. und EKs. Nro. 16. AB. des NM. und TKs. Nro. 7. vom J. 1815.

1816.

Malz. Accis und Ohmgeld wird von der genetzten, ge-

wachsenen und wieder getrockneten Gerste bezahlt. AB. des DKs. Nro. 101. vom J. 1816.

Mühlen. Haus — die Bestrafung derjenigen, welche fremde Früchten darauf mahlen lassen. AB. des S. und DKs. Nro. 87. vom J. 1816.

N.

1812.

Nachlaßgesuche wegen Zoll- und Accis-Defraudations-Strafen, siehe oben Accis-Defraudations-Strafen.

Naturalgefälle. Siehe Geld- und Naturalgefälle.

Nußkuchen. Siehe Repskuchen.

O.

1812.

Obstwein. Accis vom — muß bei der Einlage entrichtet werden, der Obstwein mag gekauft, oder von eigenem Obst zubereitet werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 46. vom J. 1812.

— Unterliegt demselben Eingangszoll wie andere gemeine Weine, der Ausgangszoll aber wird per Fuder auf 16 kr. bestimmt. RB. Nro. 18. vom J. 1812.

— Bei dem Verkauf desselben sind die Atteſtate beizulegen. AB. des SDW. und DKs. Nr. 89. vom J. 1812.

Oehl. Von dem eingeführt werdenden — ist per Centner 1 fl. Zoll zu entrichten. AB. des SDW. und DKs. Nro. 58. vom J. 1812.

Oehlmühlen. Vorschrift, wie dieselben zu untersuchen sind. AB. des SDW. und DKs. Nro. 102. vom J. 1812.

Oehlstoffe. Von diesen, wenn sie nicht namentlich in der Accisordnung genannt sind, wird per Malter 15 kr. Accis erhoben. AB. des NM. und TKs. Nro. 78. vom J. 1812.

— Rücksichtlich derjenigen — welche Ausländer auf inländischen Mühlen auspressen lassen, ist es wie bei Früchten, welche aus dem Ausland zum Vermahlen ein-, und als Mehl wieder ausgehen, zu halten. AB. des SDW. und DKs. Nro. 83. vom J. 1812.

Ohmgeld. Von dem von Wirthen zum Essig verbraucht werdenden Wein kann kein Ohmgeld zurückvergütet werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 34. vom J. 1812.

Ohmgeldfreiheit. Die Wirthe können von ihrem Haustrunk nicht Ohmgeldfrei belassen werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 32. vom J. 1812.

Ohmgelds-Ordnung. Die — soll von dem bestimmten Tag an, in dem ganzen Großherzogthum in gesetzliche Wirkung übergehen. RB. Nro. 10. vom J. 1812.

— Erläuterung zu den §§. 15. und 16. der Accisordnung, und §. 8. der Ohmgeldsordnung. AB. des SDW. und DKs. Nro. 34. vom J. 1812.

— Beamte, welche Weinhandlungs-Patente haben, zahlen bei der Abfassung ihres Besoldungsweins keinen Accis, sondern geben nur im Oktober jeden Jahrs ihre

Consumtion an. AB. des SDW. und DKs. Nro. 35. vom J. 1812.

Ortsvorgesetzte. Die — haben die in Zoll- und Accis-Sachen erlassenen Verordnungen, den Zollern und Accisoren sogleich mitzutheilen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 36. vom J. 1812.

1813.

Obst. Von dem Wagenweis eingeführt werdenden frischen — ist per Roßlast 40 kr. Eingangszoll zu entrichten. AB. des NM. und TKs. Nro. 31. vom J. 1813.

Obstwein. Der Verkauf en Detail ist nur den Wirthen erlaubt. AB. des KMP. und EKs. Nro. 75. vom J. 1813.

— Die Accis-Entrichtung hievon. AB. des NM. und TKs. Nro. 89. vom J. 1813.

Oehlkuchen. Von denselben ist der Ausgangszoll nach dem Tarif der Leinkuchen, nämlich 1 fl. per Roßlast zu entrichten. AB. des SDW. und DKs. Nro. 48. vom J. 1813.

Ohmgeld. In wiefern es rückvergütet werden kann. AB. des SDW. und DKs. Nr. 21. AB. des KMP. und EKs. Nro. 23. vom J. 1813.

Ohmgelds-Vergütung. Die Wirthe haben, wenn sie Wein unter 3 Stützen verkaufen, keine Ohmgelds-Rückvergütung zu fordern. AB. des SDW. und DKs. Nro. 78. AB. des KMP. und EKs. Nr. 74. AB. des NM. und TKs. Nro. 21 vom J. 1813.

1815.

Obstwein. Die Rückvergütung des Ohmgelds hievon. AV. des NM. und TKs. Nro. 15. vom J. 1815.

— Von dem — ist per Ohm 36 kr. Eingangszoll, und 4 kr. Ausgangszoll, der Durchgangszoll aber nach Seite 68. der Zollordnung zu erheben. AV. des S. und DKs. Nro. 21. AV. des W. und DKs. Nro. 23. AV. des KMP. und EKs. Nro. 21. AV. des NM. und TKs. Nro. 30. vom J. 1815.

— Hievon wird denselben, welche — ins Große verkaufen, 20 kr. per Ohm rückvergütet. AV. des NM. und TKs. Nro. 15. vom J. 1815.

P.

1812.

Pimente. Zahlt per Centner 3 fl. 12 kr. Eingangs- und 16 kr. Ausgangszoll. AV. des NM. und TKs. Nro. 47. vom J. 1812.

Pomeranzen. Der Eingangszoll von — auf 2 fl. per Centner gemäßigt. AV. des SDW. und DKs. Nro. 46. AV. des KMP. und EKs. Nro. 47. AV. des NM. und TKs. Nro. 47. vom J. 1812.

Potasche. Der Ausgangszoll von derselben ist 48 ⅘ kr. per Centner. AV. des SDW. und DKs. Nr. 46. AV. des KMP. und EKs. Nr. 47. AV. des NM. und TKs. Nro. 47. vom J. 1812.

Publikationen der Gesetze. Siehe Ortsvorgesetzte.

1 8 1 3.

Pimente. Siehe oben Pimente.

Plumbirung. Die Fässer sollen bei dem durchs Land transirtirenden Wein statt plumbirt, versiegelt werden. AB. des SDW und DKs. Nro. 35. vom J. 1813.

Privilegium der Stadt Konstanz. AB. des SDW. und DKs. Nr. 59. vom J. 1813.

Privilegien die der Stadt Konstanz neuerlich verliehene — in Beziehung auf das Zollwesen. RB. Nro. 19. vom J. 1813.

1 8 1 4.

Plumbirung. Die Fässer sollen bei dem durchs Land transitirenden Wein versiegelt statt plumbirt werden. AB. des KMP. und EKs. Nro. 33. vom J. 1814.

1 8 1 5.

Potasche. Die Herabsetzung des Zolls von der — für die fünf untern Kreise. AB. des KMP. und EKs. Nro. 21. 37. AB. des NM. und TKs. Nro. 23. 35. vom J. 1815.

R.

1 8 1 2.

Realgewerbschafts-Gerechtigkeiten sind wie Liegenschaften zu behandeln, und bei Veräußerung des

Eigenthümers, wie jene in Accis zu nehmen. RB. Nro. 18. vom J. 1812.

Reh- und Ziegenhaar. Ein- und Ausgangszoll hievon. AB. des SDW und DKs. Nro. 83. vom J. 1812.

Reifstangen, so wie auch Küblerstäbe, wenn solche ungespalten und unverarbeitet eingeführt werden, sind zollfrei. AB. des SDW. und DKs. Nr. 43. vom J. 1812.

Reps- und Nußkuchen werden wie Leinkuchen verzollt. AB. des SDW. und DKs. Nro. 41. vom J. 1812.

Retorsions-Maasregel. Von Seiten der Königl. Würtembergischen Regierung, die Aufhebung derselben in Zoll- und Handels-Sachen gegen Baden betr. AB. des SDW. und DKs Nro. 49. vom J. 1812.

Rindvieh-Haare. In wiefern diese dem Zoll unterworfen sind. AB. des NM. und TKs. Nro. 81. vom J. 1812.

1813.

Ratifikationen. Nähere Bestimmung des Accisbezugs bei vorbehaltenen — einer Versteigerung oder eines Pfandverkaufs. AB. des SDW. und DKs. Nro. 104. AB. des KMP. und EKs. Nro. 101. AB. des NM. und TKs. Nro. 102. vom J. 1813.

Recurse. Die — bei Zoll- und Accis-Defraudationen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 7. AB. des NM. und TKs. Nro. 34. vom J. 1813.

Repskuchen. Von — ist der Ausgangszoll nach dem Tarif der Leinkuchen mit 1 fl. per Roßlast zu entrichten. AV. des SDW. und SKs. Nro. 48. vom J. 1813.

Rheinschiffer. Die Accisentrichtung des von denselben und ihren Schiffsknechten selbst consumirt werdenden Weins. AV. des SDW. und DKs. Nro. 66. vom J. 1813.

1 8 1 4.

Recurse. Nach Verfluß von 10 Tagen sollen in Zoll- und Accis-Defraudations-Sachen keine — mehr angenommen werden. AV. des KMP. und EKs. Nro. 62. vom J. 1814.

Rinder. Die Accisentrichtung hievon. AV. des S. und DKs. Nro. 26. AV. des W. und DKs. Nro. 53. AV. des NM. und TKs. Nro. 51. 53. vom J. 1814.

1 8 1 5.

Recurse. Die — können nach jeder Publikation eines Kreisdirektoriellen Straferkenntnisses in Zoll- und Accis-Defrandations-Sachen, wenn der Verurtheilte völlige Unschuld behauptet, an das Oberhofgericht eingereicht werden. AV. des S. und DKs. Nro. 19. AV. des KMP. und EKs. Nro. 19. vom J. 1815.

Reparatur. Diejenigen Geräthschaften, welche bloß zu diesem Ende ins Ausland gehen, und von da an ihre Eigenthümer zurückkommen, unterliegen dem Zoll gleich inländischen Gütern. AV. des S. und DKs. Nro. 32. 33. AV. des W. und DKs. Nro. 31. AV. des NM. und TKs. Nro. 30. vom J. 1815.

1816.

Recurse in Zoll- und Accissachen sollen ohne besondere Gründe nach Verfluß von 10 Tagen nicht mehr angenommen werden. AB. des S. und DKs. Nro. 81. vom J. 1816.

— In Zoll- und Accis-Defraudations-Sachen sind an das betreffende Kreisdirektorium und nicht unmittelbar an das Großherzogliche Finanz-Steuer-Departement einzureichen. AB. des S. und DKs. Nro. 29. AB. des DKs. Nro. 32. AB. des KMP. und EKs. Nro. 31. 33. AB. des NM. und TKs. Nro. 32. vom J. 1816.

Reisewägen. In wiefern dieselben von den Zollgardisten visitirt werden dürfen. AB. des DKs. Nro. 82. vom J. 1816.

S.

1812.

Saamen. Es ist vom Malter Espersaamen 4 kr. Eingangs- und 8 kr Ausgangszoll zu erheben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 102. vom J. 1812.

— Lewat oder Reps. — Von demselben ist, wenn er zum Auspressen auf die Oehlstampfe gebracht wird, 45 kr. per Malter oder vom Sester neues Maas 4½ kr. an Accis zu erheben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 51. vom J. 1812.

— Nähere Bestimmung wegen Verzollung des Waldsaamens von Bucheln. AB. des SDW. und DKs.

Nro. 42. AB. des NM. und TKs. Nro. 41. vom J. 1812.

Salzeinschwärzer. Die Bestrafung derselben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 23. vom J. 1812.

— Nähere Bestimmung, wie dieselben bestraft werden sollen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 88. vom J. 1812.

Sand. Von dem Silber — ist der Eingangszoll auf 8 kr., der Ausgangszoll aber auf 2 kr. per Roßlast festgesetzt. AB. des KMP. und EKs. Nro. 88. AB. des NM. und TKs. Nro. 84. vom J. 1812.

Schankweine. Die herrschaftlichen — unterliegen ebenfalls dem Accis. AB. des SDW. und DKs. Nro. 48. vom J. 1812.

Schlaggold. Das — gehört unter die Fabrikate von Gold, und wird von demselben ohne Rücksicht 2 fl. von hundert Gulden Werth Eingangs- und 8 kr. Ausgangszoll erhoben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 42. vom J. 1812.

Schlachtvieh. Siehe Vieh.

Schmalte. Der Eingangszoll wird von 16 kr. auf 8 kr. herabgesetzt. AB. des KMP. und EKs. Nro. 88. AB. des NM. und TKs. Nro. 84. vom J. 1812.

Schroten. Wenn Haber oder Roggen blos zum — in die Mühle gebracht wird, und die Bestimmung hat, als Pferdfutter verwendet zu werden, so ist davon kein Accis zu erheben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 72. AB. des KMP. und EKs. Nro. 74. AB. des NM. und TKs. Nro. 69. vom J. 1812.

Schrotmühlen. Die Bierbrauer, welche eigenthümliche — haben, müssen von jedem Malter Gersten, die sie auf ihre Speicher führen, 1 fl. 10 kr. Accis, und 1 fl. 10 kr. Ohmgeld zahlen. AB. des KMP. und EKs. Nro. 103. AB. des NM. und TKs. Nro. 101. vom J. 1812.

Schuhmacher-Waaren. Der Transitzoll von denselben ist der nämliche, wie vom gegerbten Leder, nämlich 2 kr. per Centner und Stund, oder 5 kr. von der Roßlast. AB. des SDW. und DKs. Nro. 46. AB. des KMP. und EKs. Nro. 47. AB. des NM. und TKs. Nro. 47. vom J. 1812.

Schupflehen. Die Accisentrichtung von verkauften Schupflehen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 88. AB. des NM. und TKs. Nro. 83. vom J. 1812.

Speditions-Güter. Siehe Transitgüter.

Staats- und Kommerzvertrag zwischen seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden und der Schweizer-Eidgenossenschaft. RB. Nro. 27. vom J. 1812.

Standes- und Grundherren sind in Ansehung des Zolls und des Accises nach §. 73. der Zollordnung zu behandeln. AB des SDW. und DKs. Nro. 25. vom J. 1812.

Steine. Zur Ausbesserung der Chauseen im Lande ist der Eingangszoll auf 8 kr., der Ausgangszoll aber auf 2 kr. per Roßlast festgesetzt. AB. des KMP. und EKs. Nro. 88. AB. des NM. und TKs. Nro. 84. vom J. 1812.

Steuererheber. Diese haben künftig die Patentgebühren von den Weinhändlern zu erheben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 14. vom J. 1812.

1813.

Saamen. Der Ausgangszoll von Hanfsaamen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 59. AB. des KMP. und EKs. Nro. 51. 59. AB. des NM. und TKs. Nro. 48. vom J. 1813.

— Von dem Hanf — muß für das neue Malter 56 kr. Ausgangszoll erhoben werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 103. AB. des NM. und TKs. Nro. 92. vom J. 1813.

Sägenblätter. Der Zoll ist von — nicht aber von Pfannen zu entrichten. AB. des SDW. und DKs. Nro. 41. vom J. 1813.

Salz. Die Durchfuhr des fremden Salzes betreff. AB. des SDW. und DKs. Nro. 59. vom J. 1813.

— Die Bestrafung der Salzeinschwärzer. AB. des KMP. und EKs. Nro. 102. vom J. 1813.

Schaaffelle. Die — sind von der Zeit von Martini, das ist vom 11. November bis zur Schaafschur als Wollehabend anzusehen, und werden für 100 Stück Wolle habende Felle 1½ Centner Woll gerechnet, und mit 1 fl. 4 kr. per Centner Ausgangszoll belegt. AB. des SDW. und DKs. Nro. 5. AB. des NM. und TKs. Nro. 4. vom J. 1813.

Schaafe. Siehe Fleischaccis.

Sensen. Der Zoll ist von — nicht aber von Pfannen zu erheben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 41. vom J. 1813.

Schlachtvieh. Das große — welches von Partikularen geschlachtet wird, muß immer in das Schlachthaus gebracht werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 6. vom J. 1813.

— Der Kopf desselben ist als ein zu veraccisender Theil anzusehen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 30. vom J. 1813.

Schlüsselgelder. Diese sind bei Berechnung der Accisschuldigkeit dem Kaufschilling beizulegen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 21. AB. des KMP. und EKs. Nro. 11. vom J. 1813.

Staats- und Kommerzvertrag zwischen Sr. K. Hoheit dem Großherzog zu Baden, und Sr. K. K. Hoheit dem Erzherzog, Großherzog von Würzburg. RB. Nro. 16. vom J. 1813.

Stahl. Siehe Eisen.

Sterbfälle. Die Inventarisation in Beziehung auf die Acciserhebung. RB. Nro. 17. vom J. 1813.

Straf- und sonstige Gelder. Die Accisoren haben von solchen, welche den Obereinnehmereien zufließen, keine Zählgelder zu beziehen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 39. vom J. 1813.

Stroh. Der Transitzoll von — ist gleich dem vom Heu, also auf 2 Pfenninge per Roßlast auf die Stunde Wegs bestimmt. AB. des SDW. und DKs. Nro. 87. AB.

des KMP. und EKs. Nro. 85. AB. des NM. und TKs. Nro. 84. vom J. 1813.

1814.

Salz. In wiefern es als transitirendes — zu behandeln ist. AB. des KMP. und EKs. Nro. 26. AB. des NM. und TKs. Nro. 22. vom J. 1814.

— Die Salzadmodiations-Gesellschaft Böhringer et Comp. in Pforzheim ist verbunden, das Großherzogthum Baden mit gutem lagermäßigen — 5 kr. per Pfund kölnisch auf allen Seiten zu versehen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 26. vom J. 1814.

Schenkungen. Die ausgesprochene Accisfreiheit derselben bezieht sich nur auf Schenkungen unter Lebenden. AB. des S. und DKs. Nro. 4. AB. des W. und DKs. Nro. 37. AB. des KMP. und EKs. Nro. 32. vom J. 1814.

Schiffen. Der Ein- und Ausgangszoll von neuen Schiffen betreffend. AB. des S. und DKs. Nro. 54. AB. des W. und DKs. Nro. 78. 91. AB. des KMP. und EKs. Nr. 102. AB. des NM. und TKs. Nro. 47. 55. 81. 86. 87. vom J. 1814.

Schlachtvieh. Wenn ein Stück durch einen Unglücksfall in der Art beschädiget wird, daß die Schlachtung desselben längstens innerhalb 24 Stund nach der Beschädigung nothwendig wird, so ist von demselben kein Accis zu erheben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 16. AB. des KMP. und EKs. Nro. 18. AB. des NM. und TKs. Nro. 22. vom J. 1814.

Schlachtvieh. Der Accis vom großen — muß an demselben Tag, an welchem es abgewogen, und zwar ehe dasselbe ausgehauen wird, entrichtet werden, wenn nicht die Defraudations-Strafe des 4 oder resp. 8 und 12 fachen Accises eintreten soll. AB. des SDW. und DKs. Nro. 26. AB. des NM. und TKs. Nro. 22. vom J. 1814.

Schrotmühlen. Diejenigen Bierbrauer, welche eigene — besitzen, müssen von aller Gerste, die sie auf ihre Speicher führen, den Malzaccis zum Voraus entrichten. AB. des S. und DKs. Nro. 2. vom J. 1814.

— Die Abschaffungen derselben bei Essigsiedereien. AB. des S. und DKs. Nro. 15. AB. des KMP. und EKs. Nro. 48. vom J. 1814.

— Es ist keinem Bierbrauer gestattet, eigene — zu halten. AB. des KMP. und EKs. Nro. 29. vom J. 1814.

— Den Bierbrauern und Essigsiedern, welche eigenthümliche — haben, ist der Gebrauch derselben wieder gestattet. AB. des S. und DKs. Nro. 53. 60. AB. des NM. und TKs. Nro. 83. vom J. 1814.

1815.

Schenkungen unter 75 fl., wenn das geschenkte Objekt ein Grundstück ist, unterliegen dem Immobilien-Accis vom Gulden 1½ kr. AB. des S. und DKs. Nro. 45. AB. des W. und DKs Nro. 48. AB. des KMP. und EKs. Nro. 49. AB. des NM. und TKs. Nro. 53. vom J. 1815.

Schenkungen. Der Accisbezug von — wovon der Schenkgeber die lebenslängliche Nutznießung hat. AB. des W. und DKs. Nro. 95. vom J. 1815.

Schlachtvieh. Die Veraccisung desselben muß sogleich nach Abwägung des nach dem Gewicht zu veraccisenden — und zwar bevor eines der 4 Viertel angehauen ist, geschehen, bei Strafe des doppelten Accises. AB. des S. und DKs. Nro. 25. AB. des W. und DKs. Nro. 36. AB. des KMP. und EKs. Nro. 23. 30. AB. des NM. und TKs. Nro. 23. 25. vom J. 1815.

— Die Metzger, welche das nach Stück zu veraccisende — ohne Accisentrichtung schlachten, oder das nach dem Gewicht zu veraccisende nicht auf die Waage bringen, sind nach §. 101. der Accisordnung zu bestrafen. AB. des S. und DKs. Nro. 25. 36. AB. des W. und DKs. Nro. 36. AB. des KMP. und EKs. Nro. 23. 30. AB. des NM. und TKs. Nro. 23. 25. vom J. 1815.

Schreibfedern. Für rohe und verarbeitete — ist der Ein- und Ausgangszoll folgender Maßen bestimmt: a. für rohe Schreibfedern per 1000 Stück Eingangszoll 16 kr., Ausgangszoll 1 fl. 12 kr.; b. für verarbeitete Schreibfedern per 1000 Stück Eingangszoll 2 fl. 36 kr., Ausgangszoll 32 kr. AB. des S. und DKs. Nro. 92. AB. des W. und DKs. Nro. 95. AB. des KMP. und EKs. Nro. 94. AB. des NM. und TKs. Nro. 92. 93. vom J. 1815.

1816.

Schlachtvieh. Die Veraccisung des großen — muß

geschehen, bevor eines der 4 Viertel angehauen ist. AB. des DKs. Nro. 85. vom J. 1816.

Schreibfedern. Der Ein- und Ausgangszoll von rohen, so wie von verarbeiteten — wird nicht vom 1000, sondern per Centner erhoben. AB. des S. und DKs. Nro. 51. AB. des DKs. Nro. 26. AB. des KMP. und EKs. Nro. 55. AB. des NM. und TKs. Nro. 50. 53. vom J. 1816.

Schrotmühlen. Das Erbauen neuer — wird hiemit verboten. RB. Nro. 2. vom J. 1816.

Speditionsgeschäfte alle — sind denjenigen Individuen, welche bei Lagerhaus-Verwaltungen angestellt sind, untersagt. AB. des DKs. Nro. 24. vom J. 1816.

Steuer-Erhebers-Stellen der direkten Steuer sollen, wo es thunlich ist, den Zollern und Accisoren übertragen werden. AB. des DKs. Nro. 20. vom J. 1816.

T.

1 8 1 2.

Tabak. Der Ausgangszoll hievon. AB. des NM. und TKs. Nro. 95. vom J. 1812.

— Von den Geizen bei dem — wird die Hälfte des auf Tabaksblätter gelegten Accises entrichtet. AB. des SDW. und DKs. Nro. 39. vom J. 1812.

Tabaksblätter. Der Ausgangszoll von selben ist, wie es bei andern Waaren gesetzlich vorgeschrieben ist, an dem Ort, wo sie geladen werden, zu entrichten. AB.

des SDW. und DKs. Nro. 46. AB. des KMP. und EKs. Nro. 47. AB. des NM. und TKs. Nro. 47. vom J. 1812.

Transit- und Speditions-Güter. Der hievon zu entrichtende Zoll. AB. des SDW. und DKs. Nro. 45. AB. des KMP. und EKs. Nro. 88. AB. des NM. und TKs. Nr. 41. 84. vom J. 1812.

1813.

Tabaksblätter sind wie Geizen zu veraccisen. AB. des NM. und TKs. Nro. 89. vom J. 1813.

Tabaksstiele. Die eingeführt werdenden — sind wie Tabak, nicht wie Geizen zu verzollen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 27. AB. des KMP. und EKs Nro. 27. AB. des NM. und TKs. Nro. 26. vom J. 1813.

Transit- und Speditions-Güter. Den hievon zu entrichtenden Zoll betr. AB. des NM. und TKs. Nro. 59. vom J. 1813.

1814.

Tabak. Ausländer, welche — im Land kaufen, sind vor der Abfuhr von der Waag immer den Accis, und vor der Abfuhr ins Ausland den Ausgangszoll nach Abzug des bezahlten Accises zu entrichten schuldig. AB. des SDW. und DKs. Nro. 14. AB. des KMP. und EKs. Nro. 15. vom J. 1814.

— Von eingeführtem Portoriko — ist der nämliche Zoll wie von Garotten, nämlich 4 fl. 16 kr. per Centner zu erheben. AB. des S. und DKs. Nro. 64. AB. des

W. und DKs. Nro. 91. AB. des KMP. und EKs. Nro. 92. AB. des NM. und TKs. Nro. 93. vom J. 1814.

Tabaksmehl. Es ist der Eingangszoll von eingeführtem — nach der Analogie der Carotten, sohin mit 4 fl. 16 kr. zu bestimmen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 26. AB. des KMP. und EKs. Nro. 26. AB. des NM. und TKs. Nro. 22. vom J. 1814.

Tabaks-Stängel. Es ist von — 1 fl. 4 kr. Ein- und 16 kr. Ausgangszoll zu zahlen. AB. des NM. und TKs. Nro. 91. vom J. 1814.

1815.

Tabak. Die Verzollung des bereits veraccisten und ins Ausland geführt werdenden — so wie auch das Abwägen desselben betr. AB. des W. und DKs. Nro. 35. vom J. 1815.

— Der Eingangszoll von feinem Rollen-Tabak. AB. KMP. und EKs. Nro. 32. vom J. 1815.

— Von allem — ausgenommen jenem, der im Neckarkreis gekauft wird, muß der Accis sogleich nach erfolgtem Abwägen auf der nächst gelegenen Waage des Amtsbezirks entrichtet werden. RB. Nro. 3. vom J. 1815.

— Die von verarbeitetem — zu zahlende indirekte Steuer oder Abgaben. RB. Nro. 14. AB. des KMP. und EKs. Nro. 67. vom J. 1815.

— In wiefern der nach Mannheim geführt werdende — dem Accis und Zoll unterworfen ist. AB. des NM. und TKs. Nro. 53. vom J. 1815.

Tabaks-Sandblätter sind wie Geizen zu verzollen. AB. des NM. und TKs. Nro. 20. vom J. 1815.

Tabaks-Stängel. Die Veraccisung und Verzollung derselben soll wie von dem Dünger geschehen. AB. des S. und DKs. Nro. 6. AB. des W. und DKs. Nro. 7. AB. des NM. und TKs. Nro. 16. vom J. 1815.

Tabaktarif für alle Sorten Tabak, wobei der darauf gesetzte Ein- und Ausgangszoll bemerkt ist. AB. des NM. und TKs. Nro. 68. vom J. 1815.

1816.

Tabak. In wiefern sich die im §. 81. der Accisordnung ausgesprochenen — Begünstigungen auch auf einzelne Tabakspflanzer ausdehne. AB. des W. und DKs. Nro. 11. vom J. 1816.

Tabak. Der Eingangszoll von Amerikanischen und Elsäßer rohen Tabaksblättern betr. AB. des S. und DKs. Nro. 64. 98. AB des KMP. und EKs. Nro. 97. AB. des NM. und TKs. Nro. 64. 98. vom J. 1816.

V.

1812.

Veräußerungen der Güter. Siehe oben Güterveräußerung.

Verladung der Getränke. Siehe oben Getränke.

Vermächtnisse. Von den Legaten für Arme, welche zur gleich baldigen Vertheilung unter dieselben bestimmt

sind, ist kein Accis zu entrichten, wohl aber von Vermächtnissen, welche als Kapitalien angelegt werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 59. AB. des KMP. und EKs. Nro. 59. vom J. 1812.

Vermögens-Accisbezug. Von fremden im Lande verstorbenen Personen betr. AB. des SDW. und DKs. Nro. 86. vom J. 1812.

Vermögens-Uebergaben. Der bei elterlichen — zu entrichtende Accis betr. AB. des SDW. und DKs. Nro. 45. vom J. 1812.

Vieh. Das geschlachtete — soll erst, wenn es kalt ist, in seine 4 Viertel gehauen, und abgewogen werden, und zwar mit dem Inschlicht und Nierenfett. AB. des SDW. und DKs. Nro. 42. vom J. 1812.

1815.

Verpflegungs-Artikel. Alle — welche von auswärts liegenden Staaten in die in dem Großherzogthum Baden etablirten Magazine geliefert werden, sind frei von allen Zoll- und Accisabgaben, jedoch müssen solche Artikel mit Freipässen, ausgestellt von einem kommandirenden General oder einer Civilbehörde, versehen seyn. AB. des S. und DKs. Nro. 51. AB. des W. und DKs. Nro. 54. AB. des NM. und TKs. Nro. 45. vom J. 1815.

W.

1812.

Waagen. Nach dem §. 67. der Accisordnung sollen zum Abwägen des Fleisches auf Kosten der Comun-

Aerarien — mit dem nöthigen Gewicht sogleich angeschaft werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 21. vom J. 1812.

Waaren. Siehe Güter.

— Bei — die der Konfiskation unterliegen, was zu beobachten ist. AB. des KMP. und EKs. Nro. 89. AB. des NM. und TKs. Nro. 84. vom J. 1812.

Waaren-Quantitäten. Kleine — sollen nach dem wahren Gewicht angesetzt und verzollt werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 45. vom J. 1812.

Wägen. Die Gebühr für das Abwägen des Fleisches ist von den Metzgern zu erheben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 25. vom J. 1812.

Wein. Der Accis vom — muß am Wohnort des Käufers, und zwar vor der Einkellerung geschehen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 34. vom J. 1812.

— Es darf kein — bei Nachtzeit in verschlossene Höfe der Gastwirthe geführt werden, ohne dem Accisor die Anzeige gemacht zu haben. AB. des NM. und TKs. Nro. 84. vom J. 1812.

Weinabfassungen bei der Central-Kellerei Durlach. AB. des KMP. und EKs. Nro. 34. vom J. 1812.

Weinberge. Wenn diese um die Hälfte oder um den Drittheil des Ertrags gebaut werden, so zahlt weder der Weinbauer, noch der Eigenthümer von den Weinen, welchen sie von solchen Reben ziehen, den Accis bei der Einlage. AB. des SDW. und DKs. Nr. 41. vom J. 1812.

Wein-Consumenten, wenn sie Weinhändler und Weinproducenten zugleich sind, in wiefern diese dem Accis unterliegen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 78. 80. vom J. 1812.

Weingefälle. Diejenigen, welche dergleichen zu beziehen haben, sind keinen Accis zu entrichten schuldig. AB. des SDW. und DKs. Nro. 17. vom J. 1812.

Weinhändler dürfen an Personen, welche im nämlichen Ort wohnen, bei 10 Reichsthaler Strafe keinen Wein abgeben, ohne daß ihnen zuvor die Deklarationsbollete vorgewiesen worden. AB. des NM. und TKs. Nro. 84. vom J. 1812.

Weinhändler. Die von den — zu erhebende Patentsteuer betr. RB. Nro. 3. vom J. 1812.

— Die Patentsteuer derselben. RB. Nro. 5. vom J. 1812.

— Die ordentlichen Einzieher der direkten Steuer haben künftig bei den — die Patent-Gebühren zu erheben. AB. des SDW. und DKs. Nro. 14. vom J. 1812.

— Keiner darf außer dem Reife, und nicht unter 3 Stützen neuen Maases Wein verkaufen. RB. Nro. 30. AB. des NM. und TKs. Nro. 84. vom J. 1812.

Weinhandlungs-Patente können an Mehrere zusammen, wenn sie nicht in einer ordentlichen Weinhandlungs-Gesellschaft stehen, nicht abgegeben werden. AB. des SDW. und DKs. Nr. 28. vom J. 1812.

Weinproduzenten. Diese sind jenen Wein, den sie von andern erkauft, und schon in ihre Keller eingeführt

haben, zu fatiren nicht schuldig. AB. des SDW. und DKs. Nro. 17. vom J. 1812.

Weinschank, unbefugter. Wie derselbe bestraft werden soll. RB. Nr. 35. vom J. 1812.

Weintröster. Es wird hiermit von — per Roßlast 4 kr. Ein- und 32 kr. Ausgangszoll erhoben. AB. des KMP. und EKs. Nr. 88. AB. des NM. und TKs. Nro. 84. vom J. 1812.

Weinverkaufs-Atteſtate. Der Gebührenbezug für die ausgestellten Weinverkaufs-Atteſtate. AB. des SDW. und DKs. Nro. 39. AB. des KMP. und EKs. Nro. 40. AB. des NM. und TKs. Nro. 37. vom J. 1812.

Weinvorräthe. Bei den Weinproduzenten, welche gekaufte Weine im Keller liegen, und kein Weinhandlungspatent gelößt haben, wie es mit jenen gehalten werden muß. AB. des SDW. und DKs. Nro. 31. AB. des NM. und TKs. Nro. 33. vom J. 1812.

Wirthe. Accisbezug von theils patentisirten, theils nicht patentisirten Wirthen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 58. vom J. 1812.

1813.

Waaren. Instruktion für Gränzzoller bei Einführung von — welche ausländischen Handelsleuten gehören. AB. des KMP. und EKs. Nro. 50. AB. des NM. und TKs. Nro. 32. vom J. 1813.

— Die Verzollung der — welche auf ausländische Märkte geführt werden. AB. des KMP. und EKs. Nro. 72. vom J. 1813.

Waaren, welche aus dem Auslande eingeführt werden, können an Orten, wo kein Lagerhaus ist, nur in Beisein des Zollers abgeladen werden. AB. des SDW. und DKs Nro. 94. vom J. 1813.

Wein. Wenn ein Privat-Consument aus einem Keller in den andern bereits veraccisten Wein bringt, ohne den Accisor beizurufen, so ist eigentlich keine Defraudation vorhanden, die Strafe wird daher, da dieselbe nicht namentlich ausgedrückt ist, dem Ermessen des Richters überlassen. AB. des SDW. und DKs. Nro. 6. vom J. 1813.

Weine. Die Rückvergütung des Ohmgeldes und Accises von Weinen, welche aus patentisirten Wirthschaftskellern in einen besondern Handlungskeller gelegt werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 72. vom J. 1813.

Weinhandlungs-Steuer pro 1813. RB. Nro. 4. vom J. 1813.

Wiederbesetzung der Accisorstellen. Siehe Accisorstellen.

1814.

Waaren-Eigenthümer. Ueber die Angebung eines falschen — siehe Erläuterung zur Großherzogl. Zoll- und Accisordnung. AB. des S. und DKs. Nro. 36. AB. des NM. und TKs. Nro. 77. vom J. 1814.

Waaggeld. Die Bezahlung des Waaggelds von den auf dem Wasser bei Schöck eingehenden Speditionsgütern betr. AB. des KMP. und EKs. Nro. 75. vom J. 1814.

Waaggeld. Das — von den zu Wasser eingehenden

Gütern betr. AB. des KMP. und EKs. Nro. 76. vom J. 1814.

Wein. Von dem — den ein auf den Wirthschaftskeller patentisirter Wirth aus diesem in das Inland en gros absetzt, sind die Käufer accisfrei. AB. des S. und DKs. Nro. 2. vom J. 1814.

— Die mit — beladenen Wägen dürfen bei Nachtzeit in geschlossene Höfe der Gastwirthe ohne vorherige Anzeige bei dem Accisor nicht eingestellt werden, widrigenfalls der Eigenthümer des Weins als Defraudant zu bestrafen ist. RB. Nro. 17. vom J. 1814.

Weinhandel. Wer solchen treiben, und auf die den Weinhändlern in der Accis- und Ohmgeldsordnung zustehende Vortheile Anspruch machen will, muß sich als solcher deklariren, und ein Patent lösen. RB. Nro. 4. vom J. 1814.

Weinhändler, patentisirte. Wenn diese Wein en gros im Lande absetzen, sind die Käufer accisfrei. AB. des NM. und TKs. Nro. 25. vom J. 1814.

Weinpatente können bis zum 14. März d. J. bei den Ortsvorstehern abverlangt werden. AB. des NM. und TKs. Nro. 14. vom J. 1814.

Wirthe. Keiner, dem gestattet worden ist, neben seinem Wirthschaftskeller noch einen besondern Weinhandlungskeller zu halten, darf in diesen letztern Wein einlegen, oder daraus abfassen, ohne den Accisor beigerufen zu haben, bei 20 Reichsthaler Strafe. RB. Nro. 15. AB. des S. und DKs. Nro. 45. AB. des KMP. und EKs. Nro. 71. vom J. 1814.

1815.

Waaren. Ausländer, welche — im Land kaufen, sind schuldig, den Ausgangszoll zu entrichten, wenn sie auch gleich die Absicht haben, die Waaren im Land wieder abzusetzen. AB. des S. und DKs. Nro. 99. AB. des. W. und DKs. Nro. 101. AB. des KMP. und EKs. Nro. 102. AB. des NM. und TKs. Nro. 97. vom J. 1815.

Waaren. Wie der Zoll von kleinen Quantitäten gemischter — angesetzt und bezogen werden muß. AB. des NM. und TKs. Nro. 28. vom J. 1815.

— Die Konfiskation von — wegen ordnungswidrigem Abladen. AB. des W. und DKs. Nro. 75. AB. des KMP. und EKs. Nro. 72. AB. des NM. und TKs. Nro. 4. vom J. 1815.

Wein. Wenn wegen eintretenden besondern Verhältnissen transitirende Weine im Land niedergelegt werden wollen, so muß die Erlaubniß bei dem betreffenden Kreisdirektorium eingeholt werden. AB. des S. und DKs. Nro. 50. vom J. 1815.

— Die mit — beladenen Wägen dürfen ohne vorherige Anzeige beim Ortsaccisor in die Höfe der Gastwirthe zur Nachtzeit nicht eingestellt werden. AB. des KMP. und EKs. Nro. 5. vom J. 1815.

Weine. Für die Lagerung der blos transitirenden — in Privatkellern ist 30 kr. per Fuder zu entrichten. AB. S. und DKs. Nro. 76. vom J. 1815.

Weinhändler. Wenn ein auf seinen Wirthschaftskeller patentisirter — seine Wirthschaft ganz aufgiebt, das Weinhandslungspatent aber beibehält, so kann derselbe allerdings den Accis und das Ohmgeld zurückverlangen.

AB. des S. und DKs. Nro. 33. AB. des W. und DKs Nro 35. vom J. 1815.

Weinhändler. Die Besteuerung des Weinhandels betr. AB. des S. und DKs Nro. 15. AB. des W. und DKs. Nro. 41. AB. des KMP. und EKs. Nro. 40. AB. des NM. und TKs. Nro. 15. 30. 41, vom J. 1815.

Weinproduzenten können ihr eigenes Gewächs zur Herbstzeit en Detail verkaufen, an wen sie wollen. AB. des S. und DKs. Nro. 87. AB. des W. und DKs. Nro. 95. vom J. 1815.

Wellen und Buscheln sind accisfrei, aber allerdings dem Zoll unterworfen, und ist von 100 Stück 12 kr. Eingangszoll zu erheben. AB. des S. und DKs. Nro. 80. AB. des W. und DKs. Nro. 86. AB. des KMP. und EKs. Nro. 81. AB. des NM. und TKs. Nro. 88. vom J. 1815.

Wirthe, die zugleich Weinproduzenten sind, was diese von gestossenen Trauben Accis zu entrichten haben. AB. des W. und DKs. Nro. 91. AB. des NM. und TKs. Nro. 86. vom J. 1815.

1816.

Wein, welchen Gemeinden von den Ortsbürgern zur Tilgung der Gemeindsschuldigkeiten einziehen, und sogleich zu eben besagtem Zweck wieder abgeben, ist von den Käufern, so wie auch von den Gläubigern, welche ihn an zahlungsstatt annehmen, zu veraccisen. AB. des W. und DKs. Nro. 11. vom J. 1816.

— Von dem gekauften — muß der Accis vor der Einkellerung entrichtet werden. AB. des S. und DKs. Nro. 84. vom J. 1816.

Wein. Die mit — beladene Wägen dürfen bei Nachtzeit in geschlossene Höfe der Gastwirthe ohne vorherige Anzeige beim Ortsaccisor nicht eingestellt werden. AB. des NM. und TKs. Nro. 24. vom J. 1816.

Weine. In wiefern transitirende — in Privatkeller eingelegt werden können. AB. des S. und DKs. Nro. 52. vom J. 1816.

Weine. Wenn — auf den Weinschlag gekauft werden, so muß der Accis sogleich davon entrichtet werden. AB. des S. und DKs. Nro. 53. AB. des DKs. Nro. 59. AB. des KMP. und EKs. Nro. 58. AB. des NM. und TKs. Nro. 55. vom J. 1816.

— Diejenigen Wirthe, welchen gestattet worden ist, neben dem Wirthschaftskeller noch einen besondern — zu halten, haben sowohl bei Weineinlagen, als Weinabfassungen es durch ihre eigenhändige Unterschrift in denen von den Accisoren zu führenden Registern zu bestätigen. AB. des S. und DKs. Nro. 84. AB. des DKs. Nro. 89. AB. des KMP. und EKs. Nro. 86. AB. des NM. und TKs. Nro. 85. vom J. 1816.

Weinhandlungspatente. Demnächst wird nach dem Erlaß des Großherzogl. Finanz-Ministeriums vom 18. d. M. Nro. 3954. eine Verordnung in Betreff der — erscheinen, die Ortsvorstände haben demnach, bis auf weitere Weisung, die Deklarationsbollete zurückzubehalten. AB. des DKs. Nro. 26. vom J. 1816.

— Die im Anzeigeblatt Nro. 26. angekündigte Verordnung, die Bestimmung des Weinhandels betreffend, ist erschienen, und sämmtlichen Ortsvorgesetzten mitgetheilt worden. AB. des DKs. Nro. 43. vom J. 1816.

Weinpatente. Die Lösung der — pro 1816. Vorschrift

für dieselben. AB. des DKs. Nro. 24. AB. des NM. und TKs. Nro. 30. vom J. 1816.

Z.

1812.

Zitronen. Der Eingangszoll von selben und von Pomeranzen wird auf 2 fl. per Centner gemäßiget. AB. des SDW. und DKs. Nro. 46. AB. des KMP. und EKs. Nr. 47. AB. des NM. und TKs. Nr. 47. v. J. 1812.

Zollfrevel. Die — in wiefern sie eigentlich Frevel genannt werden können, und wie sie bestraft werden sollen. AB. des KMP. und EKs. Nro. 89. AB. des NM. und TKs. Nro. 84. vom J. 1812.

Zollordnung. Ob neben der in der — vom 2. Jänner 1812 pag. 88. bezeichneten Route von Frankfurt über Freiburg, Oberlenzkirch, Bonndorf, Stühlingen, nach Zurzach; auch die von Oberlenzkirch über Tresselbach, Grafenhausen, Bürkendorf, Ihlingen, Ihringen nach Zurzach mit Kaufmannsgütern befahren werden darf? davon siehe die Antwort RB. Nro. 8. vom J. 1812.

Zoll- und Accis-Ordnung. Der Preis für die neue — ist vom 2. Jänner d. J. für die Abnehmer des Regierungsblatts erstere auf 40 kr., letztere auf 14 kr. bestimmt. RB. Nro. 26. vom J. 1812.

— Die Berichtigung mehrerer Druckfehler in der Zoll- und Accisordnung. AB. des NM. und TKs. Nro. 47. vom J. 1812.

Zoll- und Accisdienste. Den Kreisdirektoren bleibt es überlassen, die vakanten Wehrzolldienste ohne Ausnahme zu besetzen, die Zolldienste im Innern, so wie

die Accisdienste in Orten, welche nicht 2000 Seelen zählen, können ebenfalls durch die Kreisdirektorien besetzt werden, und nur in Orten, welche über 2000 Einwohner zählen, sollen dieselben Bericht an das Großherzogliche Steuer-Departement erstatten. RB. Nro. 15. vom J. 1812.

Zollvergehen. Jeder, der eines solchen überwiesen, und desfalls bestraft wird, hat neben der Strafe auch die Untersuchungskosten zu zahlen. AB. des KMP. und EKs Nro. 89. AB. des NM. und TKs. Nro. 84. vom J. 1812.

1813.

Zoller und Accisoren. Diese sollen die Zoll- und Accispflichtigen Personen warnen, damit sie nicht aus Unwissenheit defraudiren. AB. des KMP. und EKs. Nro. 69. vom J. 1813.

Zoll- und Accisfrevel sollen auch der Oberinspektion angezeigt werden. AB. des SDW. und DKs. Nro. 33. vom J. 1813.

Zoll- und Accis-Rückstände. Wenn solche bei Zollern oder Accisoren erlaufen, wie es mit ihnen zu halten seie. AB. des NM. und TKs. Nro. 87. vom J. 1813.

1814.

Zolldienste. Keine — sollen durch katholische Lehrer besetzt werden. AB. des S. und DKs. Nro. 26. vom J. 1814.

Zoll- und Accisfrevel. Wie diese bestraft werden sollen. AB. des KMP. und EKs. Nro. 82. vom J. 1814.

Zoll-Verhältnisse. Besondere — des Orts Kuhbach. AB. des W. und DKs. Nro. 50. AB. des KMP. und EKs. Nro. 55. AB. des NM. und TKs. Nro. 56. vom J. 1814.

1815.

Zoll- und Accisvergehen. Wer eines anzeigt und beweißt, der soll einen Theil der fallenden Strafe, und zwar, wenn die Strafe nicht über 200 fl. beträgt, die Hälfte, von höheren Strafen bis auf 900 fl. den dritten, und von noch größern den vierten Theil empfangen. AB. des S. und DKs. Nro. 25. AB. des KMP. und EKs. Nro. 17. AB. des NM. und TKs. Nro. 15. vom J. 1815.

1816.

Zoller und Accisoren sollen, wo es thunlich ist, auch die direkte Steuer einziehen. AB. des DKs. Nro. 20. 59. vom J. 1816.

Zoller und Zollgardisten sollen gegen Zoll- und Accispflichtige Personen bescheiden seyn, und sie nicht suchen absichtlich zu Defraudationen zu verleiten, sondern sie sollen dieselben vielmehr warnen. AB. des NM. und TKs. Nro. 91. vom J. 1816.

Zollverhältnisse. Besondere — des Orts Schluchtern. AB. des KMP. und EKs. Nro. 27. vom J. 1816.

Anhang
zur
zweiten Abtheilung.
Jahrgang 1817.

A.

Accisoren. Die Diensteinweisung der neu angestellten — soll nicht mehr durch die Obereinnehmereien, sondern durch die Ortsvorgesetzte geschehen. AB des OKs. Nro. 98. vom J. 1817.

Accisoren und Zoller. Diese sollen ohne amtliche Aufforderungen in Denunciationssachen keine Atteſtate ausstellen. AB. des NM. und TKs. Nro. 15. vom J. 1817.

Atteſtate. Die Lagerhausverwalter sollen ohne amtliche Aufforderungen in Zoll- und Accis-Defraudationsfällen, in so weit sie nicht in ihrer Instruktion dazu angewiesen sind, keine — ausstellen. AB. des NM. und TKs. Nro. 15. vom J. 1817.

Atteſtate. Siehe Weinverkaufs-Atteſtate.

Ausländer, welche Güter im Inlande besitzen, können die darauf erzeugten Creszentien, wenn sie die im §. 68.

der Zollordnung gemachte Bedingungen beobachten, ohne weiters ausführen. AB. des S. und DKs. Nro. 59. vom J. 1817.

B.

Bieraccis. Siehe Malz.

Brandwein von Frucht und Grundbirnen ist per Fuder 60 fl. Ausgangszoll zu erheben. RB. Nro. 2. AB. des S. und DKs. Nro. 9. AB. des KMP. und EKs. Nro. 11. AB. des NM. u. TKs. Nro. 8. vom J. 1817.

— Die Rückvergütung des Accises und Ohmgeldes von dem ausgeführt werdenden — aller Art ist aufgehoben. RB. Nro. 2. 26. AB. des S. und DKs. Nro. 9. 92. AB. des NM. und TKs. Nro. 8. vom J. 1817.

— Die Benennung der Austritt-Stationen, wo — ausgeführt werden darf. AB. des S. und DKs. Nro. 14. AB. des DKs. Nro. 10. 24. AB. des KMP. und EKs. Nro. 11. AB. des NM. und TKs. Nr. 10. vom J. 1817.

— Die monatliche Einsendung der Verzeichnisse von dem ein- und ausgeführt werdenden Brandwein. AB. des DKs. Nro. 41. vom J. 1817.

— Was bei dem durchs Land transitirenden — zu beobachten ist. AB. des KMP. und EKs. Nro. 11. AB. des NM. und TKs. Nro. 10. vom J. 1817.

— Das Aufkaufen der Kartoffeln im Innern zum Zweck des Brandweinbrennens ist verboten. RB. Nro. 2. AB. des S. und DKs. Nro. 9. AB. des DKs. Nro.

44. AB. des KMP. und EKs. Nro. 11. 32. AB. des NM. und TKs. Nro. 8. vom J. 1817.

Brandwein. Der Ausgangszoll hievon wird auf 20 fl. per Fuder bestimmt. RB. Nro. 26. AB. des S. und DKs. Nro. 92. vom J. 1817.

— Den Accis und das Ohmgeld von — welcher aus Weinhefen und Grundbirnen zubereitet wird. AB. des S. und DKs. Nro. 95. AB. des DKs. Nro. 98. AB. des KMP. und EKs. Nro. 96. AB. des NM. und TKs. Nro. 98. vom J. 1817.

Brandweinbrenner. Wenn ein — in seinem Wohnort ein Patent gelöst hat, um Brandwein zu brennen, und er verändert seinen Wohnort zur Zeit, wo das Patent noch nicht erloschen ist, so ist dasselbe auch im andern Wohnort gültig. AB. des S. und DKs. Nro. 13. AB. des DKs. Nro. 13. AB. des KMP. und EKs. Nro. 8. AB. des NM. und TKs. Nro. 32. vom J. 1817.

— Diese dürfen Kartoffeln nur auf öffentlichen Märkten und zwar erst nach 10 Uhr aufkaufen. RB. Nro. 26. AB. des S. und DKs. Nro. 92. AB. des NM. und TKs. Nro. 89. vom J. 1817.

— Diesen ist das Brandweinbrennen wieder gestattet. AB. des NM. und TKs. Nro. 69. vom J. 1817.

— und Essigsieder, diesen wird erlaubt, bei den von Domänen-Verwaltungen und Kirchenschaffnereien vorkommenden Kartoffelversteigerungen, jedoch unter Beobachtung der im Regierungsblatt Nro. 26. vom J. 1817. gemachten Bedingung, steigern zu dürfen. AB. des NM. und TKs. Nro. 102. vom J. 1817.

Brod. Die Ausfuhr vom — ist in der Regel verboten, davon ist jedoch ausgenommen dasjenige, welches ganz nahe gränzende Ausländer, die inländische Märkte mit Lebensmitteln versehen, zu ihrem täglichen Hausgebrauch mit sich nehmen. AB. des NM. und TKs. Nro. 45. vom J. 1817.

Bücher. Der Eingangszoll von — solche mögen mittelst Frachtbriefen oder auf dem Postwagen in das Ausland versendet werden, ist dem Ausgangszoll gleich, es wird per Centner 8 kr. erhoben. RB. Nro. 25. AB. des S. und DKs. Nro. 89. AB. des NM. und TKs. Nro. 87. vom J. 1817.

D.

Deklarationsbollet. Jeder Wagen, der mit Frucht beladen ins Ausland geht, muß über das zu führende Frucht-Quantum mit einem besondern — versehen seyn, und solches bei der Austrittsstation abgeben. AB. des S. und DKs. Nro. 27. AB. des NM. und TKs. Nro. 27. vom J. 1817.

Defraudationen. Die Aemter haben jedesmal, so oft ein Zoller oder Accisor in einer Defraudationssache bestraft wird, eine Abschrift des Urtheils an das Kreisdirektorium einzusenden. AB. des NM. und TKs. Nro. 39. vom J. 1817.

Denunciations-Gebühren. Die auszustellenden Quittungen für empfangene — bei Zoll- und Accis-Defraudationen. AB. des DKs. Nro. 6. vom J. 1817.

— Wenn die richterlich ausgesprochene Leibesstrafe in eine Geldstrafe abgeändert wird, so hat der Anzeiger

von dieser Geldstrafe keinen Antheil zu fordern. AB. des KMP. und EKs. Nro. 31. vom J. 1817.

E.

Eigenthums-Veränderungen. Der Steueranschlag der Güter als Basis zur Accisbezahlung von denselben bei — durch Erbschaften. AB. des DKs. Nro. 33. vom J. 1817.

Eisen. In wiefern die Bewohner des Neckarkreises in Ansehung des Zollansatzes von eingeführt werdendem — berücksichtigt werden. AB. des KMP. und EKs. Nro. 37. AB. des NM. und TKs. Nro. 36. vom J. 1817.

Erbschaften. Die Abschätzung der Liegenschaften bei vorkommenden Erbschaftsfällen, in Ansehung der Accis-berechnung. AB. des S. und DKs. Nro. 29. 34. AB. des KMP. und EKs. Nro. 32. AB. des NM. und TKs. Nro. 27. vom J. 1817.

Erbschaftsaccise. Die Berechnung der — bei Lehen-verlassenschaften. RB. Nro. 6. AB. des S. und DKs. Nro. 18. AB. des NM. und TKs. Nro. 18. vom J. 1817.

Erbschafts-Accis-Schuldigkeit. Die — des überlebenden Ehegatten, bei bestandener Gütergemeinschaft. AB. des DKs. Nro. 21. vom J. 1817.

Erdäpfel. Siehe Grundbirnen.

Essigsieder. Diese dürfen Kartoffeln nur auf öffentlichen Märkten aufkaufen, und zwar erst nach 10 Uhr. RB. Nro. 26. AB. des S. und DKs. Nro. 92. AB. des NM. und TKs. Nro. 89. vom J. 1817.

F.

Fruchtausfuhr. Die ausgestellten Deklarationsbollete für außer Land geführt werdende Früchten sind an der Austrittsstation abzugeben. AB. des S. DKs. Nro. 27. AB. des DKs. Nro. 6. AB. des NM. und TKs. Nro. 27. vom J. 1817.

Fruchtausfuhr-Verbot. Die Lagerhaus-Verwalter, Zoller und Gardisten werden auf das schärfste aufgemuntert, ein wachsames Aug zu haben, damit mit jenen zu Wasser transitirenden Früchten kein Unterschleif statt findet. AB. des NM. und TKs. Nro. 39. vom J. 1817.

Fruchtausschwärzer. Die Rekurse bei vorkommenden Bestrafungen der — sind von den Aemtern an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu richten. AB. des S. und DKs. Nro. 52. vom J. 1817.

— Wie diese zu bestrafen sind. AB. des S. und DKs. Nro. 49. AB. des DKs. Nro. 48. AB. des KMP. und EKs. Nro. 11. AB. des NM. und TKs. Nro. 49. vom J. 1817.

Früchten. Wenn — in Nachen Rhein auf- oder abwärts geführt werden, so müssen die Schiffleute auf Anrufen der Zollgardisten sogleich an dem diesseitigen Rheinufer landen, widrigenfalls die Gardisten berechtigt sind, auf dieselben Feuer zu geben. AB. des DKs. Nro. 27. vom J. 1817.

— Die monatliche Einsendung der Verzeichnisse der ein- und durchgeführt werdenden Früchten. AB. des DKs. Nro. 41. vom J. 1817.

Früchten. Die Benennung der Austrittsstationen, bei welchen — ausgeführt werden dürfen. AB. des DKs. Nro. 10. 24. AB. des S. und DKs. Nro. 14. AB. des KMP. und EKs. Nro. 11. AB. des NM. und TKs. Nro. 10. vom J. 1817.

— Wie es mit transitirenden — zu halten ist, um Unterschleifen vorzukommen. AB. des KMP. und EKs. Nro. 11. AB. des NM. und TKs. Nro. 11. 20. vom J. 1817.

— Es wird verboten, Früchten aller Art ins Ausland zu führen. AB. des KMP. und EKs. Nro. 34. AB. des NM. und TKs. Nro. 34. 39. vom J. 1817.

— Das Ausführen derselben nach Frankreich wird gänzlich verboten. RB. Nro. 26. AB. des S. und DKs. Nro. 92. AB. des NM. und TKs. Nro. 89. vom J. 1817.

— dürfen durch Schweizer-Unterthanen nur auf öffentlichen Märkten gekauft werden. RB. Nro. 26. AB. des S. und DKs. Nro. 92. 96. AB. des DKs. Nro. 94. vom J. 1817.

— Die Bestimmung des Ausgangszolls für — welche in das Königreich Würtemberg verführt werden, und die Benennung der Austrittsstationen. AB. des KMP. und EKs. Nro. 100. vom J. 1817.

— Die Erhöhung des Ausgangszolls von — und Getreide aller Art. RB. Nro. 2. AB. des S. und DKs. Nro. 9. AB. des KMP. und EKs. Nro. 11. AB. des NM. und TKs. Nro. 8. vom J. 1817.

— Wenn — auf dem Rhein von einem Ort zum andern verführt werden sollen, so muß deßfalls ein amt-

licher Erlaubnißschein eingeholt werden. AB. des S. und OKs. Nro. 35. vom J. 1817.

Früchten. Die Accisbefreiung von — welche für Armenanstalten vermahlen werden. AB. des S. und OKs. Nro. 35. AB. des OKs. Nro. 27. 41. vom J. 1817.

— Ausländer, welche im Inland Güter besitzen, und diese mit — oder sonstigen Crescentien anbauen, können solche unter der im §. 66. der Zollordnung ausführen. AB. des S. und OKs. Nro. 59. vom J. 1817.

— Es wird zu denen im Regierungsblatt Nro. 25. bestimmten Austrittsstationen nachträglich bemerkt, daß der Ort Ebringen gleichfalls zur Austrittsstation für die in die Schweiz gehenden auf öffentlichen Märkten erkauften Früchten und Kartoffeln bestimmt ist. AB. des S. und OKs. Nro. 105. vom J. 1817.

Fruchtsperre. Die — so wie die dahin Bezug habenden Maasregeln werden hiemit aufgehoben. AB. des S. und OKs. Nro. 73. AB. des NM. und TKs. Nro. 68. 69. vom J. 1817.

G.

Griffel. Die gewöhnliche — sind wie Schiefer zu verzollen. AB. des KMP. und EKs. Nro. 31. vom J. 1817.

Grundbirnen. Die Ausfuhr der — wird hiemit gänzlich verboten. RB. Nro. 2. AB. des S. und OKs. Nro. 9. AB. des KMP. und EKs. Nro. 11. AB. des NM. und TKs. Nro. 8. 34. vom J. 1817.

Grundbirnen. Der Ankauf von — im Innern zum Zweck des Brandweinbrennens wird hiemit verboten. RB. Nro. 2. AB. des S. und DKs. Nro. 9. AB. des DKs. Nro. 44. AB. des KMP. und EKs. Nro. 11. AB. des NM. und TKs. Nro. 8. 29. vom J. 1817.

— In wiefern diese auf dem Rhein von einem Ort zum andern verführt werden dürfen. AB. des S. und DKs. Nro. 35. vom J. 1817.

— Die Ausfuhr derselben nach Frankreich ist gänzlich verboten. RB. Nro. 26. AB. des S. und DKs. Nro. 92. AB. des NM. und TKs. Nro. 89. vom J. 1817.

— Dürfen durch Schweizer Unterthanen nur auf öffentlichen Märkten und unter gewissen Bedingungen aufgekauft werden. Bestimmung der Austrittsstationen. RB. Nro. 26. AB. des S. und DKs. Nro. 92. 96. AB. des NM. und TKs. Nro. 89. vom J. 1817.

— Diese dürfen von Brandweinbrennern und Essigsiedern nur auf öffentlichen Märkten, und zwar erst nach 10 Uhr aufgekauft werden. RB. Nro. 26. AB. des S. und DKs. Nro. 92. AB. des NM. und TKs. Nro. 89. vom J. 1817.

— So lange diese zur menschlichen Nahrung benutzt werden können, soll kein Brandwein daraus erzeugt werden. AB. des S. und DKs. Nro. 41. AB. des DKs. Nro. 44. AB. des NM. und TKs. Nro. 29. vom J. 1817.

— Von — welche in das Königreich Würtemberg verführt werden wollen, ist pr Malter 1 fl. 30 kr. Ausgangszoll zu entrichten. AB. des KMP. und EKs. Nro. 100.

Güter. Ausländer, welche — im Inland besitzen, können die darauf erzeugten Produkte, wenn sie die in §. 66. der Zollordnung gemachte Bedingungen beobachten, ohne weiters ausführen. AB. des S und DKs. Nro. 59. vom J. 1817.

H.

Hirsen. Der Ausgangszoll von — wird hiemit auf 8 fl. per Malter bestimmt. RB. Nro. 2. AB. des S. und DKs. Nro. 9. AB. des KMP. und EKs. Nro. 11. AB. des NM. und TKs. Nro. 8. vom J. 1817.

Holz. Nähere Bestimmung des in dem Zolltarif pag. 121. enthaltenen Zollansatzes für das Tannen-, Fichten- und Forlen-Bauholz. AB. des S. und DKs. Nro. 87. AB. des DKs. Nro. 89. AB. des KMP. und EKs. Nro. 89. AB. des NM. und TKs. Nro. 86. 88. vom J. 1817.

I.

Immobilienaccis. Der — von zurückkehrenden Amerikanischen Auswandern, welche ihre veräusserten Güter wieder an sich bringen, ist bis auf höhere Resolution nicht zu erheben, sondern nur vorzumerken. AB. des DKs. Nro 69. vom J. 1817.

— Es soll kein — von zurückkehrenden Auswandern, welche vor dem 1sten Juli d. J. die Erlaubniß zum Auswandern erhielten, und von diesem Termin an ihre Güter verkauft haben, dieselben aber wieder an sich bringen, erhoben werden; dagegen aber dem rückgebenden ersten Käufer der bezahlte Accis nicht restituirt wer-

den. AB. des DKs. Nro. 104. AB. des KMP. und EKs. Nro. 105. vom J. 1817.

K.

Kartoffeln. Siehe hierüber Grundbirnen.

L.

Lagerhaus-Verwalter. Diese dürfen durchaus keine Waaren-Versendungen übernehmen. AB. des S. und DKs. Nro. 87. 90. AB. des KMP. und EKs. Nro. 89. AB. des NM. und TKs. Nro. 98. vom J. 1817.

— Diese sollen in Denunciationssachen ohne amtliche Aufforderungen keine Attestate ausstellen. AB. des NM. und TKs. Nro. 15. vom J. 1817.

Lehenverlassenschaften. Siehe Erbschaftsaccis.

Liegenschaften. Der Verkaufsaccis ist von allen — zu entrichten, welche zu einer Erbschaftsmasse gehören, und von derselben an dritte Personen bei einer öffentlichen Versteigerung veräußert werden; ausgenommen hievon sind solche Fälle, wo wegen der Concurenz minderjähriger Erben die öffentliche Versteigerung nach der Civilgesetzgebung eintreten muß. RB. Nro. 29. vom J. 1817.

— Siehe hierüber auch Erbschaften.

Linsen. Der Ausfuhrzoll von — wird hiemit auf 8 fl. per Malter bestimmt. RB. Nro. 2. AB. des S. und DKs. Nro. 9. AB. des KMP. und EKs. Nro. 11. AB. des NM. und TKs. Nro. 8. vom J. 1817.

M.

Malz. Der Accis und das Ohmgeld wird von der genetzten, gewachsenen, und dann wieder getrockneten Gersten bezahlt. AB. des OKs. Nro. 76. vom J. 1817.

Mehl. Es ist vom Centner 4 fl., und vom Malter 6 fl. Ausgangszoll zu erheben. RB. Nro. 2. AB. des S. und DKs. Nro. 9. AB. des KMP. und EKs. Nro. 11. AB. des NM. und TKs. Nro. 8. vom J. 1817.

— Wie es mit demjenigen gehalten werden muß, welches im Land zu Wasser von einem Ort zum andern verführt wird. AB. des S. und DKs. Nro. 35. vom J. 1817.

— Die monatliche Einsendung der Verzeichnisse des ein- und durchgeführt werdenden Mehls. AB. des DKs. Nro. 41. vom J. 1817.

— Es wird hiemit verboten — in das Ausland zu verführen. AB. des KMP. und EKs. Nro. 34. AB. des NM. und TKs. Nro. 34. vom J. 1817.

Müller. Denselben wird es erlaubt, ihre Molzerfrüchten, im Fall sie keinen Platz in dem Molzerkasten haben, auf ihre Speicher zu thun. AB. des NM. und TKs. Nro. 92. vom J. 1817.

Mühlestein. Erläuterung hierüber, daß nur der Zollansatz pag. 127. die — betrifft, und pag. 134. das Wort Mühl zu streichen sei. AB. des S. und DKs. Nro. 29. AB. des DKs. Nro. 35. AB. des KMP. und EKs. Nro. 31. AB. des NM. und TKs. Nro. 27. vom J. 1817.

O.

Ohmgeldrückvergütung. Von dem Brandwein aller Art, welcher in das Ausland verführt wird, ist — hiemit aufgehoben. RB. Nro. 2. 26. AB. des S. und DKs. Nro. 9. 92. AB. des NM. und TKs. Nro. 8. vom J. 1817.

P.

Papierabschnitt. Es wird zu erkennen gegeben, daß — gleich den Lumpen anzusehen, folglich die Ausfuhr derselben verboten ist. AB. des S. und DKs. Nro. 73. AB. DKs. Nro. 79. AB. des KMP. und EKs. Nro. 74. AB. des NM. und TKs. Nro. 74. vom J. 1817.

R.

Recurse. Die — bei vorkommenden Bestrafungen der Fruchtausschwärzer sind von den Aemtern an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu richten. AB. S. und DKs. Nro. 52. vom J. 1817.

S.

Salz. Kein transitirendes — darf vom 1. Jänner 1818 angerechnet in dem Großherzogthum gelagert werden; bei dem durchs Land geführt werdenden müssen die Säcke und Fässer plumbirt, und die Zahl derselben auf dem Deklarationsbollet bei der Eintrittsstation genau bemerkt werden. RB. Nro. 30. AB. des NM. und TKs. Nro. 103. vom J. 1817.

Salzeinschwärzer. Die Berechnung der Strafe bei — soll nicht nach dem Preis des Salzes, sondern das

Regale á 2 kr. per Pfund zum Grund gelegt werden. AB. des S. und DKs. Nro. 55. vom J. 1817.

Schlachtvieh. Die Ausfuhr vom — nach Frankreich wird hiemit verboten. AB. des KMP. und EKs. Nro. 35. vom J. 1817.

Strafen. Die heimliche Ausfuhr von Grundbirnen, Kernen, Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn und Hirsen wird nebst der Konfiskation noch mit einer Geldbuße bestraft. RB. Nro. 2. AB. des S. und DKs. Nro. 9. AB. des KMP. und EKs. Nro. 11. AB. des NM. und TKs. Nro. 8. vom J. 1817.

T.

Tabak. Es ist beim Abwägen des Tabaks blos das Netto-Gewicht in die Waagscheine aufzunehmen, und wird daher als Brotto-Gewicht für Strohseiler 2 Pf. für Weiden 2 Pf., und für Bindfaden 1 Pf. per Centner angenommen. AB. des DKs. Nro. 49. AB. des KMP. und EKs. Nro. 46. vom J. 1817.

Tauschkontrakte. Die Accisberechnung bei dergleichen Fällen. AB. des DKs. Nro. 95. vom J. 1817.

V.

Vieh. Nach veränderten Zeitverhältnissen wird die bisher angelegte Sperre gegen alles Schlachtvieh hiemit aufgehoben. AB. des S. und DKs. Nro. 80. AB. des DKs. Nro. 83. AB. des KMP. und EKs. Nro. 81. AB. des NM. und TKs. Nro. 79. vom J. 1817.

W.

Waagmeister dürfen durchaus keine Waarenversendungen übernehmen. AB. des S. und DKs Nro. 87. 90. AB. des KMP. und EKs. Nro. 89. AB. des NM. und TKs. Nro. 98. vom J. 1817.

Wein. Nähere Bestimmung des Accises und Ohmgelds von dem — welcher aus dem Ausland eingeführt und eingekeltert wird. RB. Nro. 18. AB. des S. und DKs Nro. 65. AB. des DKs. Nro. 27. vom J. 1817.

— Es soll in den über die Weinpreise ausgestellt werdenden Attestaten jedesmal bemerkt werden, ob der Wein inländisches oder ausländisches Gewächs ist. AB. des DKs. Nro. 98. AB. des NM. und TKs. Nro. 95. vom J. 1817.

Weinhändler, welche für das künftige Steuerjahr Weinhandlungspatente lösen wollen, müssen sich desfalls bis zum 20. März bei den Ortsvorgesetzten erklären. AB. des KMP. und EKs. Nro. 20. vom J. 1815.

— Es sollen die patentisirte — vom 1. Mai jeden Jahrs pflichtmäßig deklariren, wie viel sie an fremden feinen und an gemeinen Weinen jeder Klasse, so wie auch dessen Werth während dem Laufe des Patent-Steuer-Jahrs, consumirt haben. AB. des DKs. Nro. 50. 56. vom J. 1817.

Weinverkaufsattestate. Wie bei vorgegangenen Verkäufen die — ausgestellt werden müssen. AB. des DKs. Nro. 41. vom J. 1817.

Weinhandlungspatent. Jeder, der für das künftige Rechnungsjahr ein — zu haben wünscht, muß desfalls im Monat Jänner seine Anzeige bei dem Orts-

vorgesetzten machen. AB. des DKs. Nro. 19. vom J. 1817.

Welschkorn. Der Ausgangszoll vom — wird hiemit auf 8 fl. per Malter erhöhet. RB. Nro. 2. AB. des S. und DKs. Nro. 9. AB. des KMP und EKs. Nro. 11. AB. des NM. und TKs. Nro. 8. vom J. 1817.

Z.

Zoller und Accisoren. Um in beständiger Uebersicht über die Dienstführung der — zu bleiben, werden sämmtliche Aemter hiemit angewiesen, jedesmal eine Abschrift des Urtheils an das Kreisdirektorium einzusenden, so oft ein Zoller oder Accisor in einer Defraudationssache mit einer Strafe belegt wird. AB. des NM. und TKs. Nro. 39. vom J. 1817.

Zollverhältnisse. Besondere — mit der Stadt Konstanz in Ansehung des Handels. AB. des S. und DKs. Nro. 97. vom J. 1817.

Zollzeichen. Die unterlassene Abgabe der gelösten — bei den Austrittsstationen soll von den Aemtern, wenn der Gegenstand im Mißverhältniß mit dem Werth der Waaren steht, aribiträr bestraft werden. AB. des DKs. Nro. 6. vom J. 1817.

Erklärung

der

Berufszeichen.

RB. RegierungsBlatt.

AB. AnzeigeBlatt

S. und DKs. See- und DonauKreis.

W. und DKs. Wiesen- und DreisamKreis.

DKs. DreisamKreis.

SDW. und DKs. See-, Donau-, Wiesen- und DreisamKreis.

KMP. und EKs. Kinzig-, Murg-, Pfinz- und EnzKreis.

NM. und TKs. Neckar-, Main- und TauberKreis.

vom J. vom Jahrgang.

Nro. Numero.

Druckfehler.

1te Abtheilung.

Seite 5 Zeile 1 von oben lies fällig statt fähig.

2te Abtheilung.

Seite 4 Zeile 4 von oben lies ein statt kein.
— 12 — 3 von unten lies abgewandelt statt abgewendet.
— 35 suche die Verordnung über Kompetenzwein im AB. des NM. und TKs. Nro. 67. vom J. 1815.
— 45 Zeile 9 soll nach dem Gedankenstrich ist stehen.
— 50 — 4 von unten lese statt Pferdfutter Viehfutter.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reinbold, Carl

Alphabetisches Real-Repertorium über die Großherzoglich Badische neue Zoll- und Accis-Ordnung

Freiburg 1818

Merc. 200 n

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291617-0